



Der Vorsorgeberater seit 1827

Bedingungen und Verbraucherinformationen für den VPV Eigenheim-Schutz der VPV Allgemeine Versicherungs-AG

3.PES.0264 07.2018 EH

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Inhalt

- > Allgemeine Verbraucherinformationen gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV).
 - > Vertragsinformationen und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den VPV Eigenheim-Schutz 2018 (AVB Eigenheim-Schutz 2018)
 - > VPV Hausrat-Versicherung
 - > VPV Wohngebäude-Versicherung
 - > Haus- und Wohnungsschutzbrief
-

Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Abschnitt A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes im VPV Eigenheim-Schutz.

- > Abschnitt A1 gilt für die Wohngebäude-Versicherung
- > Abschnitt A2 gilt für die Hausrat-Versicherung
- > Abschnitt A3 gilt für Klauseln zur Hausrat-Versicherung

Die gemeinsamen Bestimmungen zu Abschnitt A enthalten Regelungen zu den Kosten, zum Sachverständigenverfahren und zu Ihren Obliegenheiten.

Abschnitt B enthält Regelungen zum Haus- und Wohnungsschutzbrief

Abschnitt C enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

- > Abschnitt C1 regelt Beginn des Versicherungsschutzes und Beitragszahlung.
- > Abschnitt C2 regelt Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung.
- > Die Abschnitte C3 und C4 enthalten Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A AVB VPV Eigenheim-Schutz 2018

Abschnitt A1 – Allgemeine Bedingungen für die Wohngebäude-Versicherung

1	Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Für welche Gefahren und Schäden besteht kein Versicherungsschutz?	6
2	Was gilt bei Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Land- und Luftfahrzeugen?	6
3	Was gilt bei Leitungswasser?	7
4	Was gilt bei Naturgefahren?	8
5	Welche Sachen sind versichert? Was gilt als Versicherungsort?	9
6	Was ist bei Wohnungs- und Teileigentum zu beachten?	10
(7)	nicht belegt	10
8	Was gilt bei Mehrkosten?	10
9	Was gilt für den versicherten Mietausfall? Wie ist der Mietwert definiert?	11
(10)	nicht belegt	11
11	Was gilt für Umfang und Anpassung des Versicherungsschutzes? Wie wird die Prämie ermittelt und angepasst?	11
(12)	nicht belegt	12
13	Wie wird die Entschädigungsberechnung vorgenommen?	12
14	Wann erfolgen Zahlung und Verzinsung der Entschädigung in der Wohngebäude-Versicherung?	12
(15)	nicht belegt	13
(16)	nicht belegt	13
(17)	nicht belegt	13
18	Was leistet die Vorsorgeversicherung?	13
(19)	nicht belegt	13

Abschnitt A2 – Allgemeine Bedingungen für die Hausrat-Versicherung

1	Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?	14
2	Welche generellen Ausschlüsse gibt es?	14
3	Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitzschlag; Explosion; Implosion; Verpuffung; Überschalldruckwelle; Schmor- und Sengschäden; Rauch; Ruß; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Anprall eines sonstigen Fahrzeugs, Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers; Blindgängerschäden; Schäden durch Innere	

	Unruhen, radioaktive Isotope zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	14
4	Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub; Daten aus dem Internet zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	15
5	Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	16
6	Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?	17
7	Welche Sachen sind versichert?	18
8	Was gehört zum Hausrat?	18
9	Was gehört nicht zum Hausrat? Was gilt für Daten und Programme?	18
10	Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?	19
11	Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?	19
12	Was ist unter Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?	19
13	(entfällt)	20
14	Welche weiteren Leistungen bietet ihre Hausratversicherung?	20
15	Welche Versicherungswerte gibt es? Was ist die maximale Entschädigungsgrenze?	23
16	Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung der Prämie?	24
17	Was gilt bei einem Wohnungswechsel?	24
18	Wie wird die Entschädigung ermittelt?	25
19	Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?	25
20	Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?	25
21	Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?	26
22	Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?	26
23	Welche besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?	26
24	Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?	27
25	Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?	27

Abschnitt A3 – Klauseln für die Hausrat-Versicherung

Klausel „Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung“	28
Klausel „eingelagerte Hausratgegenstände“	28
Klausel „Gegenstände von besonderem Wert“	28
Klausel „Arbeitsgeräte“	28

Gemeinsame Bestimmungen zu Abschnitt A

1 Welche Kosten sind versichert?	29
2 Was ist beim Sachverständigenverfahren zu beachten?	31
3 Wie lauten Ihre vertraglich vereinbarten, besonderen Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall? Welche Sicherheitsvorschriften haben Sie zu beachten? (gilt nur für die Wohngebäude-Versicherung)	32
4 Welche besonderen gefahrerhöhenden Umstände gilt es zu beachten?	32
5 Was gilt bei Bedingungsverbesserungen (Innovationsklausel)?	32

Abschnitt B – Haus- und Wohnungsschutzbrief (AVB HWS 2017)

1 Was ist versichert? Wie hoch sind die Entschädigungsgrenzen und die Jahreshöchstleistung?	33
2 Wer ist versichert?	33
3 Wo gilt die Versicherung?	33
4 Was leistet der Schlüsseldienst im Notfall?	33
5 Was leistet die Rohrreinigung im Notfall?	33
6 Was leistet die Wasserinstallation im Notfall?	33
7 Was leistet die Elektroinstallation im Notfall?	33
8 Was leistet die Heizungsinstallation im Notfall?	33
9 Was leistet die Notheizung?	34
10 Was leistet die Bekämpfung von Schädlingen?	34
11 Was leistet die Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern?	34
12 Was leistet die Datenrettung?	34
13 Was leistet die Unterbringung von Tieren im Notfall?	34
14 Was leistet die Kinderbetreuung im Notfall?	34
15 Was leistet die Erstberatung zu Sicherheitsdienstleistungen und Sicherheitssystemen?	34
16 Was leistet das Dokumenten- und Datendepot?	34
17 Wann kann Ihnen der Schutzbrief nicht helfen? (Ausschlüsse und Leistungskürzungen)	34
18 Welche Obliegenheiten* haben Sie im Schadenfall zu erfüllen?	35
19 Was gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen, uns und dem Dienstleister?	35
20 Was gilt bei Kündigung nach Schadenfall?	35
21 Was gilt bei Verpflichtungen Dritter?	35
22 Welche besondere Kündigungsfrist gilt?	35
ANHANG	
Komplizierte Begriffe (im Text mit Sternchen *) – verständlich erklärt:	36

Abschnitt C – Allgemeiner Teil**Abschnitt C1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung**

1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?	37
2 Was gilt für die Beitragszahlung und die Versicherungsperiode?	37
3 Wann ist der Erst- oder Einmalbeitrag fällig? Was sind die Folgen einer verspäteten Zahlung oder Nichtzahlung?	37
4 Was gilt für den Folgebeitrag?	37
5 Was gilt beim Lastschriftverfahren?	37
6 Was gilt für den Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?	38

Abschnitt C2 – Dauer und Ende des Vertrags/ Kündigung

1 Was gilt für die Vertragsdauer und das Ende des Vertrags?	39
2 Was gilt für die Kündigung nach einem Versicherungsfall?	39
3 Was gilt bei einer Veräußerung, Vermietung oder Wechsel des Versicherungsortes? Was sind die Rechtsfolgen?	39

Abschnitt C3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

1 Was gilt für Ihre Anzeigepflichten oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragsschluss?	40
2 Was gilt bei Gefahrerhöhung?	40
3 Was sind Ihre Obliegenheiten?	41

Abschnitt C4 – Weitere Regelungen

1 Was gilt bei mehreren Versicherern und der Mehrfachversicherung?	43
2 Was gilt für Erklärungen und Anzeigen sowie Anschriftenänderung?	43
3 Was gilt für die Vollmacht des Versicherungsvertreters?	43
4 Was gilt für die Verjährung?	43
5 Welches Gericht ist örtlich zuständig?	43
6 Welches Recht findet Anwendung?	44
7 Wie lautet die Embargobestimmung?	44
8 (entfällt)	44
9 Was gilt bei Versicherung für fremde Rechnung?	44
10 Was ist bei Übergang von Ersatzansprüchen zu beachten?	44
11 Wann kann unsere Leistungspflicht aus besonderen Gründen entfallen?	44
12 Was ist bei Ihren Repräsentanten zu beachten?	44
13 Was geschieht, wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam wird?	44

Allgemeine Verbraucherinformationen gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Die nachstehende Information gibt in übersichtlicher und verständlicher Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die dargestellten Informationen sind nicht abschließend. Die maßgeblichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Versicherungsantrag, der Versicherungspolice, den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Informationen zum Versicherungsunternehmen

1 Angaben zum Versicherer und vertretungsberechtigte Personen

Der Versicherer ist die VPV Allgemeine Versicherungs-AG, nachfolgend VPV genannt.

Die VPV ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Stuttgart unter folgender Adresse:

VPV Allgemeine Versicherungs-AG

Mittlerer Pfad 19

70499 Stuttgart

Vorstand:

Dr. Ulrich Gauß, Vorsitzender

Klaus Brenner, Dr. Hans Bücken, Torsten Hallmann,

Lars Georg Volkmann

Die VPV ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Handelsregister-Ziffer HRB 748244 eingetragen.

2 Hauptgeschäftstätigkeit

Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung.

Der Versicherer ist außerdem berechtigt, sich an anderen Versicherungsunternehmen zu beteiligen.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Die VPV unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn oder

Postfach 1253, 53002 Bonn.

Informationen zur angebotenen Leistung

3 Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Für das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten der Antrag, der Versicherungsschein, etwaige Nachträge des Versicherungsscheins, und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen gegebenenfalls einschließlich der Besonderen Bedingungen und Klauseln. Die Versicherungsbedingungen sowie die Besonderen Bedingungen und Klauseln finden Sie nachfolgend abgedruckt.

b) Die Angaben über Art, Umfang, und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie den Besonderen Bedingungen und Klauseln.

4 Angaben zur Versicherungsprämie

Die Versicherungsprämie enthält alle darauf zu entrichtenden Steuern sowie eventuelle Zuschläge auf Grund einer vereinbarten Zahlungsweise.

Höhe und Zahlungsweise der Prämie entnehmen Sie bitte ebenfalls dem von Ihnen ausgefüllten Antragsformular und dem Versicherungsschein.

5 Zusätzliche Gebühren und Kosten

Zusätzliche Gebühren oder Kosten, z. B. für die Antragsbearbeitung, Angebotserstellung oder für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln werden nicht erhoben. Vermittler sind nicht berechtigt, von Ihnen irgendwelche besonderen Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrags zu erheben.

6 Einzelheiten zur Zahlung der Prämie

Die Prämien sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu entrichten. Dieser ist in Ihrem Versicherungsschein enthalten. Die Prämien können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden. Zusätzlich besteht bei einigen Tarifen die Möglichkeit zur Zahlung eines Einmalbeitrags. Für die Prämienzahlung ist die bei Antragstellung vereinbarte Zahlungsweise maßgeblich. Entsprechend der getroffenen Vereinbarung wird die Prämie entweder durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat von Ihnen gezahlt. Näheres entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Wenn Sie jedoch die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten und der Versicherungsschutz tritt rückwirkend außer Kraft.

7 Gültigkeitsdauer des Angebots

Angebote sind für uns vier Wochen bindend, es sei denn durch eine gesetzliche Vorschrift ist eine Änderung notwendig oder ein zwischenzeitlich eingetretenes Ereignis (entsprechend der Antragsfragen) bedingt eine erneute Antragsprüfung.

Informationen zum Vertrag

8 Zustandekommen des Versicherungsvertrags

Der Abschluss eines Versicherungsvertrags setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Der Versicherungsvertrag kommt somit durch eine von Ihnen abgegebene Willenserklärung (beispielsweise in Form des ausgefüllten Versicherungsantrags) und durch die Übersendung des Versicherungsscheins wirksam zustande, sofern Sie Ihre Vertragserklärung nicht wirksam widerrufen (Einzelheiten zum Widerrufsrecht siehe unter Ziffer 9).

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie (siehe Allgemeine Bedingungen).

Wurde eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt die VPV bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage. Sofern Sie Ihre Vertragserklärung wirksam widerrufen haben, endet der Versicherungsschutz über die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs bei der VPV.

9 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Haben Sie einen Antrag unterschrieben, beginnt die Frist erst dann zu laufen, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Haben Sie ein Angebot angefordert, beginnt die Frist am Tag, nachdem Sie Ihre Annahmeerklärung zum Vertragsangebot an uns abgesendet haben. Unabhängig davon beginnt die Frist erst dann zu laufen,

wenn Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

- Der Widerruf ist zu richten an:

VPV Allgemeine Versicherungs-AG
Mittlerer Pfad 19, 70499 Stuttgart

- Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:

07 11 / 13 91-60 01

- Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

info@vpv.de

- Bei einem Widerruf per E-Postbrief ist der Widerruf an folgende E-Postbrief-Adresse zu richten:

info@vpv.epost.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den im Versicherungsschein ausgewiesenen Betrag. Dieser Betrag wird zeitanteilig berechnet. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung.

10 Angaben zur Laufzeit

Die Angaben zur Laufzeit Ihres Versicherungsvertrags entnehmen Sie bitte dem Antragsformular. Dort ist die von Ihnen gewünschte Vertragsdauer eingetragen. Sie ist auch im Versicherungsschein abgedruckt.

11 Vertragliche Kündigungsmöglichkeiten

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von drei oder mehr Jahren kann der Vertrag

zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von Ihnen gekündigt werden. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr und bei Verträgen, die von vornherein einen festen Endtermin vorsehen, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Im Übrigen besteht ein Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

- Für den Versicherer und den Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall.

- Für den Versicherer bei Nichtzahlung der Folgeprämie.

- Für den Versicherungsnehmer bei Prämienhöhungen.

Einzelheiten können Sie den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Bedingungen entnehmen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

12 Anzuwendendes Recht

Auf Ihren Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

13 Anzuwendende Sprache

Die Bedingungen, alle weiteren Vertragsbestimmungen und diese Verbraucherinformation werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags wird in deutscher Sprache geführt.

Informationen zu außergerichtlichen Rechtsbehelfen

14 Versicherungsombudsmann

Als Verbraucher haben Sie die Möglichkeit, sich bei Beschwerden gegen uns als Ihren Versicherer an den Versicherungsombudsmann zu wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Leipziger Str. 121, 10117 Berlin

Telefon: 0 800 / 3 69 60 00

Telefax: 0 800 / 3 69 90 00

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Dort haben Sie die Möglichkeit eines kostenlosen außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens, solange die geltend gemachten Ansprüche nicht verjährt sind. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Der Beschwerdegegenstand darf nicht bereits vor einem Gericht, Schiedsgericht oder einer anderen Streitschlichtungseinrichtung anhängig, entschieden oder geschlichtet worden sein.

Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst, wenn Sie Ihren Anspruch bei uns geltend gemacht haben und uns sechs Wochen Zeit für unsere Entscheidung gegeben haben. Bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 € trifft der Ombudsmann eine Entscheidung, an die wir gebunden sind. Ihnen steht dagegen weiterhin der Weg zum Gericht offen. Bei Beschwerden mit einem Wert von über 10.000 € spricht der Ombudsmann eine für beide Seiten unverbindliche Empfehlung aus. Ab einem Beschwerdewert von 100.000 € ist ein Verfahren vor dem Ombudsmann nicht mehr möglich.

Durch die Einlegung der Beschwerde bei dem Ombudsmann wird Ihr Recht auf Beschreiten eines Rechtswegs bei den ordentlichen Gerichten nicht berührt.

15 Beschwerden

Bei Beschwerden können Sie sich direkt an die Direktion der VPV Allgemeine Versicherungs-AG wenden. Wenn Sie nicht zuerst mit der VPV über Ihr Anliegen sprechen möchten, können Sie sich auch an die unter Ziffer 2 genannte Aufsichtsbehörde wenden.

Neben den Rechtsbehelfen nach Ziffer 14 und 15 bleibt die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen unberührt.

Abschnitt A AVB VPV Eigenheim-Schutz 2018

Hinweis: Die nachfolgenden Bedingungen gelten für den Kompakt-Tarif. Wenn Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart haben, gelten zusätzlich die nachfolgend hervorgehoben kursiv geschriebenen Bedingungspassagen

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Abschnitt A1 – Allgemeine Bedingungen für die Wohngebäude-Versicherung

1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert? Für welche Gefahren und Schäden besteht kein Versicherungsschutz?

1.1 Versicherungsfall

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschalldruckwelle, Anprall oder Absturz eines Land- oder Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- b) Leitungswasser,
- c) Naturgefahren
 - aa) Sturm, Hagel;
 - bb) Weitere Elementargefahren

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen. Jede der Gefahrengruppen nach Ziffer 1.1 a) bis 1.1 c) aa) kann auch einzeln versichert werden.

Die Gefahrengruppe nach c) bb) kann ausschließlich in Verbindung mit den unter a) bis c) aa) genannten Gefahren versichert werden.

1.2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

a) Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

b) Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.

c) Ausschluss Kernenergie¹

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

2 Was gilt bei Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Land- und Luftfahrzeugen?

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand,
- b) Blitzschlag,
- c) Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität,
- d) Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschalldruckwelle, Nutzwärmeschäden,
- e) Schmor- und Sengschäden,
- f) Anprall oder Absturz eines Land- oder Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- g) Diebstahl außen angebrachter Sachen,
- h) Gebäudebeschädigung an Mehrfamilienhäusern durch unbefugte Dritte

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2.2 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2.3 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Schäden durch Überspannung, Überstrom oder Kurzschluss an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn auf dem Versicherungsgrundstück Schäden anderer Art durch Blitzschlag entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.

2.4 Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

Wir leisten Entschädigung, wenn die Schäden durch einen Blitz verursacht worden sind, der im Radius von höchstens 3.000 m um den Versicherungsort (siehe Ziffer 5) auf der Erde aufgetroffen ist.

2.5 Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschalldruckwelle, Nutzwärmeschäden

a) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich. Versichert sind auch Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen (Blindgängerschäden).

b) Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

c) Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

d) Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn diese durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

e) Nutzwärmeschäden sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

¹ Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernenergieanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 30 € je qm Wohnfläche. **Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, entfällt die Begrenzung der Entschädigung je Versicherungsfall.**

2.6 Weitere versicherte Schäden und Gefahren

a) Schmor- und Sengschäden

Wir ersetzen auch Schmor- und Sengschäden am versicherten Gebäude, die nicht durch Brand entstanden sind. Ausgenommen sind Schäden, die durch Zigarren- oder Zigarettenglut entstanden sind. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt. **Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung auf 1.000 € begrenzt.**

b) Landfahrzeuge, unbemannte Flugkörper

Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, werden versicherte Sachen auch dann entschädigt, wenn sie durch Anprall eines sonstigen Fahrzeugs beschädigt oder zerstört werden. Als sonstige Fahrzeuge gelten Schienen- oder Straßenfahrzeuge. Darüber hinaus werden Schäden ersetzt, die durch den Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers entstanden sind.

Nicht versichert sind Schäden durch den Anprall sonstiger Fahrzeuge, die von Ihnen selbst oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben wurden.

c) Diebstahl außen angebrachter Sachen

Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, leisten wir Entschädigung für den Diebstahl versicherter Sachen, die fest mit dem Gebäude verbunden und außen angebracht sind. Die Entschädigung ist auf 1.000 € begrenzt.

2.7 Gebäudebeschädigungen an Mehrfamilienhäusern durch unbefugte Dritte

a) Wir ersetzen bei Zwei- und Mehrfamilienhäusern die notwendigen Kosten, die Ihnen für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, die dem Gemeingebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen, dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

aa) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist,

bb) versucht, durch eine Handlung gemäß Ziffer 2.7 a) aa) in ein versichertes Gebäude einzudringen.

b) Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 2.7 a) sind.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 15 € je qm Wohnfläche. **Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, entfällt die Entschädigungsgrenze.**

2.8 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben;

b) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;

Dies gilt nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Ziffer 2.1 verwirklicht hat.

3 Was gilt bei Leitungswasser?

3.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Wir leisten Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren:

aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen;

bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;

cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen; sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;

b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:

aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wasser-messer) sowie deren Anschlusschläuche;

bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

c) sonstige Bruchschäden an Armaturen (Wasser- und Absperrhähnen, Ventilen, Wassermessern, Geruchsverschlüssen). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.

Weiterhin ersetzen wir die Kosten für den Austausch der oben genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalls gemäß Ziffer 3.1 a) im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig geworden ist. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 € begrenzt. **Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, beträgt die Entschädigung je Versicherungsfall max. 250 €.**

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

3.2 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

a) Wir leisten Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen soweit

aa) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und

bb) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und

cc) Sie die Gefahr tragen.

b) Wir leisten Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen soweit

aa) diese Rohre auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen;

bb) diese Rohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Anlagen dienen;

cc) Sie die Gefahr tragen

Dies gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 30 € je qm Wohnfläche. **Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, entfällt die Begrenzung der Entschädigung.**

- c) *Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, leisten wir Entschädigung für frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, auf und außerhalb des Grundstücks, soweit diese Rohre der Entsorgung des versicherten Gebäudes oder versicherter Anlagen dienen und soweit Sie die Gefahr tragen. Dies gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.*
Versicherungsschutz besteht nur, wenn Sie uns vor Eintritt des Schadens einmalig einen Prüfbericht eingereicht haben, der eine Dichtigkeit der Rohre nach Din EN 1610 oder DIN 1986 nachweist. Dieser Prüfbericht darf zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als 5 Jahre sein.
Versicherungsschutz besteht außerdem nicht für die Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht. Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts, werden nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines entdeckten versicherten Bruchschadens ersetzt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 €. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 1.000 € gekürzt.

3.3 Nässeschäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima- Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen, aus im Haus verlaufenden Regenfallrohren sowie aus Wasserbetten und Aquarien bzw. Terrarien ausgetreten sein. *Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, so gilt Wasser aus Schwimmbecken, die nicht mit dem Rohrsystem verbunden sind, ebenfalls als Leitungswasser.* Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, so steht Regenwasser aus Zisternen ab dem Übergang in das Leitungswassersystem Leitungswasser gleich.

3.4 Rohrverstopfungen

Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, so übernehmen wir die Kosten für eine im Rahmen eines nicht versicherten Leitungswasser-, Rohrbruch- oder Frostschadens notwendige Beseitigung von Rohrverstopfungen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.

3.5 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
- aa) Regenwasser aus außerhalb des Hauses verlaufenden Fallrohren;
 - bb) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - cc) Schwamm;
 - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;

- ee) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
 - ff) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziffer 3.3 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
 - gg) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Land- und Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
 - hh) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage;
 - ii) Sturm, Hagel;
 - jj) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.
- b) Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- c) Versicherungsschutz besteht nicht, wenn
- aa) Dichtungen undicht geworden sind;
 - bb) Rohrstücke ihre Lage geändert haben und dadurch nicht mehr bestimmungsgemäß liegen (Muffenversatz);
 - cc) Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, gleichgültig, ob dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist.

4 Was gilt bei Naturgefahren?

4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Sturm, Hagel;
- b) Weitere Elementargefahren
 - aa) Überschwemmung,
 - bb) Rückstau,
 - cc) Erdbeben,
 - dd) Erdsenkung,
 - ee) Erdbeben,
 - ff) Schneedruck,
 - gg) Lawinen,
 - hh) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

4.2 Sturm, Hagel

- a) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
- aa) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.
- b) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
- c) Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

- aa) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden;
- bb) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäude- teile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- cc) als Folge eines Schadens nach aa) oder bb) an versicherten Sachen;
- dd) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- ee) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäude- teile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
- d) Wir ersetzen die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungs- grundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen. Versichert sind ebenfalls die Kosten einer Wiederaufforstung, wenn wir eine Entschädigung nach Satz 1 geleistet haben. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt. **Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung auf 5.000 € begrenzt.**

4.3 Weitere Elementargefahren

- a) Überschwemmung
Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - bb) Witterungsniederschläge;
 - cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).
- b) Rückstau
Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
- c) Erdbeben
Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.
- d) Erdsenkung
Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- e) Erdbeben
Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.
- f) Schneedruck
Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

- g) Lawinen
Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- h) Vulkanausbruch
Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

4.4 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch eine der versicherten Naturgefahren (gilt nur für Ziffer 4.2) entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Ziffer 4.3 a) cc);
 - dd) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden (gilt nur für Ziffer 4.2);
 - ee) Trockenheit oder Austrocknung.
- b) Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Laden- und Schaufensterscheiben.

5 Welche Sachen sind versichert? Was gilt als Versicherungsort?

5.1 Beschreibung des Versicherungsumfanges

Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen und Gebäudezubehör einschließlich unmittelbar an das Gebäude anschließender Terrassen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück. Weiteres Zubehör und sonstige Grundstückbestandteile sind beitragsfrei mitversichert, soweit diese sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden. Die Entschädigung für weiteres Zubehör und sonstige Grundstückbestandteile ist je Versicherungsfall begrenzt auf 30 € je qm Wohnfläche. **Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung für weiteres Zubehör und sonstige Grundstückbestandteile je Versicherungsfall begrenzt auf 60 € je qm Wohnfläche.**

5.2 Definitionen

- a) Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.
- b) Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind.
- c) Als Grundstückbestandteile gelten mitversichert, soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden:
 - aa) Carports und Garagen bis 50 qm Grundfläche, einer Raumhöhe von 3 m und einer maximalen Außenhöhe von 4,00 m. Größere Garagen sind gesondert als Nebengebäude zu versichern;

bb) Gewächs- und Gartenhäuser sowie Geräteschuppen bis zu einer Entschädigungsgrenze von 5.000 €. Beträgt der Wiederbeschaffungspreis mehr als 5.000 €, so werden maximal 5.000 € erstattet. **Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, erhöhen sich Entschädigungsgrenze, Wiederbeschaffungspreis und Erstattung auf 10.000 €; Sofern diese Entschädigungsgrenze nicht ausreicht, müssen die Gebäude in voller Höhe gesondert als Nebengebäude versichert werden.**

- d) Als sonstige Grundstückbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen, z. B. Terrassen, Wege- und Gartenbeleuchtungen, Gartenzäune und -türen, Grundstückseinfriedungen (auch Hecken) sowie Fahnen- und Antennenmasten.
- e) Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen. Als Gebäudezubehör gelten ferner Müllboxen, Hundehütten sowie Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Versicherungsgrundstück.
- f) Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.

5.3 Ausschlüsse

- a) Nicht versichert sind Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z. B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung), die kein Gebäudebestandteil sind.
- b) Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen.
- c) Nicht versichert sind sonstige Bepflanzungen.
- d) Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten und Programmen sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

6 Was ist bei Wohnungs- und Teileigentum zu beachten?

- 6.1 Sind wir bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.
- 6.2 Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass wir sie auch insoweit entschädigen, als wir gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei sind, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird. Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirklichungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns diese Mehraufwendungen zu erstatten.
- 6.3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten die Ziffern 6.1 und 6.2 entsprechend.

(7 nicht belegt)

8 Was gilt bei Mehrkosten?

8.1 Versicherte Mehrkosten

Für die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch

- a) behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen;
b) Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles

ersetzen wir bis zu 200 € je qm Wohnfläche.

Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ersetzen wir bis zu 280 € je qm Wohnfläche.

8.2 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

- a) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.
- b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert. War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- c) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
- d) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Ziffer 8.3 ersetzt.
- e) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

8.3 Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- b) Wenn Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert. Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.
- d) Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.

9 Was gilt für den versicherten Mietausfall? Wie ist der Mietwert definiert?

9.1 Mietausfall, Mietwert

Wir ersetzen

- den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise verweigert haben;
- den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die Sie selbst bewohnten und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann;
- auch einen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

9.2 Haftzeit

- Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ersetzen wir Mietausfall bzw. Mietwert für höchstens 30 Monate.

- Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.
- Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ersetzen wir den Mietverlust bis zur Neuvermietung für die Dauer von 6 Monaten (Nachhaftung), höchstens jedoch bis zum Ablauf von 36 Monaten.*

Voraussetzung dafür ist, dass das bisherige Mietverhältnis infolge des Schadens beendet wurde und die Räume trotz Anwendung der im Verkehr notwendigen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten sind.

9.3 Gewerblich genutzte Räume

Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ersetzen wir auch Mietausfall oder Mietwert für gewerblich genutzte Räume bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 12.000 € begrenzt.

(10 nicht belegt)

11 Was gilt für Umfang und Anpassung des Versicherungsschutzes? Wie wird die Prämie ermittelt und angepasst?

11.1 Versicherungsumfang

- Neubauwert

Versichert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Wir passen den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an (siehe Ziffer 11.2 b).

Wenn sich durch bauliche Maßnahmen ein der Prämienberechnung zugrundeliegender Umstand (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und/ oder sonstige vereinbarte Merkmale) innerhalb der Versicherungsperiode werterhöhend verändert, besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz.

- Gemeiner Wert

Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, ist nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile versichert (gemeiner Wert). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.

11.2 Ermittlung und Anpassung der Prämie

- Ermittlung der Prämie

Grundlagen der Ermittlung der Prämie sind Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung, Nutzung oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Prämienberechnung erheblich sind sowie der Anpassungsfaktor (Ziffer 11.2 b). Die Grundprämie errechnet sich aus der Wohn- und Nutzfläche multipliziert mit der Prämie je qm Wohn- und Nutzfläche.

- Anpassung der Prämie

- Die Prämie verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 11.1) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.

- Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung werden die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

- Das Gebäudealter hat entscheidenden Einfluss auf den Schadenbedarf und die zur Deckung der Schäden notwendigen Beiträge.

Aus diesem Grund ergeben sich für Gebäude unterschiedlichen Alters unterschiedliche Prämien, welche unter Berücksichtigung anerkannter Methoden der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik berechnet wurden. Zum nächsten Hauptfälligkeitstermin eines jeden Jahres wird das zu diesem Zeitpunkt maßgebliche Gebäudealter prämienswirksam zur Ermittlung der neuen Prämie herangezogen.

- Die Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

- Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 11.2 b), können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

11.3 Nachträgliche Änderung eines Prämienmerkmals

- Ändert sich nachträglich ein der Prämienberechnung zugrunde liegender Umstand und würde sich dadurch eine höhere Prämie ergeben, können wir die höhere Prämie ab Anzeige der Änderung verlangen.

- b) Fallen Umstände, für die eine höhere Prämie vereinbart ist, nachträglich weg, sind wir verpflichtet, die Prämie zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem wir hiervon Kenntnis erlangt haben. Das gleiche gilt, soweit solche prämierelevante Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder ihr Vorliegen von Ihnen nur irrtümlich angenommen wurde.

(12 nicht belegt)

13 Wie wird die Entschädigungsberechnung vorgenommen?

13.1 Im Versicherungsfall sind Grundlage der Entschädigungsberechnung

- a) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für das im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Ausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) beschriebene Gebäude (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) bei Eintritt des Versicherungsfalles;
- b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten in der im Versicherungsvertrag beschriebenen konkreten Ausgestaltung (Fläche Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch die ortsüblichen Wiederherstellungskosten;
- c) bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand;
- d) Restwerte werden angerechnet.

13.2 Entschädigungsberechnung bei gemeinem Wert

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert) entschädigt.

13.3 Angezeigte bauliche Veränderungen

Für die Höhe der Entschädigung werden die nach Vertragsschluss gemäß Ziffer 11.3 angezeigten Veränderungen an den versicherten Gebäuden berücksichtigt.

13.4 Abweichende Bauausgestaltung

- a) Sind im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die im Versicherungsvertrag beschriebenen Gebäude in der konkreten Bauausgestaltung geringerwertig beschaffen, so sind wir nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neubauwert zu ersetzen.
- b) Sollte im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die konkrete Bauausgestaltung hingegen höherwertig sein, werden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten (Ziffer 13.1 a) bzw. die notwendigen Reparaturkosten (Ziffer 13.1 b) nur auf der Grundlage des im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Bauausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Prämienberechnung erheblich sind) beschriebenen Gebäudes ersetzt. Unberührt bleiben die Vorschriften über den Umfang und die Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 11), die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (siehe Abschnitt C3, Ziffer 1) und der Gefahrerhöhung (siehe Ziffer 15 sowie Abschnitt C3, Ziffer 2).

13.5 Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

13.6 Mietausfall, Mietwert

Wir ersetzen den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.

13.7 Mehrwertsteuer

- a) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben;
- b) Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (siehe Gemeinsame Bestimmungen zu Abschnitt A, Ziffer 1) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (siehe Ziffer 9) gilt a) entsprechend.

13.8 Wiederherstellung und Wiederbeschaffung

In der Neuwertversicherung erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellen, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.

Sie sind zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteiles an uns verpflichtet, wenn Sie die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwenden.

Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Ziffern 13.1 a), b) und c) abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Ziffer 13.7 gilt entsprechend.

13.10 Selbstbeteiligung

Selbstbeteiligungen werden in der vereinbarten Höhe von der Entschädigung abgezogen.

14 Wann erfolgen Zahlung und Verzinsung der Entschädigung in der Wohngebäude-Versicherung?

14.1 Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem Sie gegenüber uns den Nachweis geführt haben, dass Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sicher gestellt hat.

14.2 Rückzahlung des Neuwertanteils

Sie sind zur Rückzahlung der von uns nach Ziffer 14.1 b) geleisteten Entschädigung einschließlich etwaiger nach Ziffer 14.3 b) gezahlter Zinsen verpflichtet, wenn die Sache infolge Ihres Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

14.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem Sie die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber uns nachgewiesen haben.
- c) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
- d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

14.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffern 14.1, 14.3 a) und b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

14.5 Aufschiebung der Zahlung

Wir können die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

(15 nicht belegt)

(16 nicht belegt)

(17 nicht belegt)

18 Was leistet die Vorsorgeversicherung?

In Erweiterung von Ziffer 11 besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz, wenn sich durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen die Wohnfläche des Gebäudes um bis zu 10 % erhöht. *Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, besteht Versicherungsschutz, wenn sich durch bauliche Maßnahmen die Wohnfläche des Gebäudes um bis zu 20 % erhöht.*

(19 nicht belegt)

Abschnitt A2 – Allgemeine Bedingungen für die Hausrat-Versicherung

1 Welche Gefahren sind versichert? Welche Gefahren sind zusätzlich versicherbar? Welche Schäden sind versichert?

Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die durch folgende Ereignisse (Gefahren) zerstört oder beschädigt werden oder infolge solcher Ereignisse abhanden kommen:

- 1.1 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschalldruckwelle; Blindgängerschäden;
- 1.2 Schmor- und Sengschäden;
- 1.3 Rauch und Ruß
- 1.4 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung, Anprall eines sonstigen Fahrzeugs, Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers;
- 1.5 Schäden durch Innere Unruhen
- 1.6 Schäden durch wildlebende Tiere
- 1.7 Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat; Daten aus dem Internet
- 1.8 Leitungswasser
- 1.9 Naturgefahren
 - 1.9.1 Sturm, Hagel
 - 1.9.2 soweit zusätzlich vereinbart:
Die weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.
- 1.10 **Radioaktive Isotope**

2 Welche generellen Ausschlüsse gibt es?

- 2.1 Ausschluss Krieg
Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- 2.2 Ausschluss Kernenergie
Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

3 Was ist unter Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitzschlag; Explosion; Implosion; Verpuffung; Überschalldruckwelle; Schmor- und Sengschäden; Rauch; Ruß; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs; Anprall eines sonstigen Fahrzeugs, Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers; Blindgängerschäden; Schäden durch Innere Unruhen, radioaktive Isotope zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

- 3.1 Brand
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- 3.2 Blitzschlag
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Auch Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten können Blitzschlagschäden sein. Das ist der Fall, wenn über diese Schäden hinaus auf dem Grundstück des Versicherungsorts der Einschlag eines Blitzes zumindest durch Spuren nachweisbar ist.
- 3.3 Überspannung durch Blitzschlag
Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes, der im Radius von höchstens 3.000 Metern um den Versicherungsort auf der Erde aufgetroffen ist oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität

an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

- 3.4 Explosion
Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.
Die Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur unter besonderen Voraussetzungen vor. Die Wandung muss in einem solchen Umfang zerrissen werden, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Reaktion hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
- 3.5 Implosion
Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.
- 3.6 Verpuffung
Verpuffung ist eine plötzliche Entzündung von Gasen, die sich mit Druck ausbreitet.
- 3.7 Überschalldruckwelle
Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt
- 3.8 Schmor- und Sengschäden
Wir ersetzen auch Schmor- und Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion oder Verpuffung entstanden sind.
Im Versicherungsfall ersetzen wir den Zeitwert der versicherten Sachen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 € je qm Wohnfläche begrenzt.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif versichert, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 20 € je qm Wohnfläche begrenzt.
Nicht versichert sind Wertsachen und Schäden an elektrischen Einrichtungen oder Geräten, die durch die Wirkung elektrischen Stroms entstehen. Ebenso nicht versichert sind Schäden, die durch Zigarren- oder Zigarettenrauch entstanden sind.
- 3.9 Rauch und Ruß
Wir ersetzen auch Schäden durch Rauch und Ruß, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Detonation, Explosion oder Verpuffung entstanden sind.
Voraussetzungen sind: Rauch oder Ruß sind plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen auf dem Versicherungsgrundstück ausgetreten. Dazu hat ein Defekt an der Anlage geführt. Keinen Versicherungsschutz haben Sie für Schäden durch Fogging. „Fogging“ ist ein Niederschlag von Schwarzstaub in Wohnungen, zu dem es ohne die oben beschriebenen Geschehnisse kommt.
Nicht versichert sind Schäden, die durch eine dauernde oder allmähliche Einwirkung von Rauch oder Ruß entstehen.
Die Entschädigung ist auf 40 € je qm Wohnfläche begrenzt.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, entfällt diese Begrenzung.
- 3.10 Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung
Versichert ist der Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs. Gleiches gilt für den Anprall oder Absturz seiner Teile oder seiner Ladung.
- 3.11 Anprall eines sonstigen Fahrzeugs
Wir ersetzen Schäden an versicherten Sachen, die sich

- innerhalb des Versicherungsortes befinden, wenn diese durch den Anprall eines sonstigen Fahrzeugs beschädigt oder zerstört werden. Als sonstige Fahrzeuge gelten: Schienen- und Straßenfahrzeuge.
Nicht versichert sind Schäden, durch den Anprall sonstiger Fahrzeuge, die von Ihnen selbst oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben wurden.
- 3.12 Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers
Wir ersetzen Schäden an versicherten Sachen, die durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers entstanden sind.
- 3.13 Blindgängerschäden
Wir leisten auch Entschädigung für Schäden durch Blindgänger aus dem Ersten oder Zweiten Weltkrieg. Wir berufen uns dann nicht auf den Ausschluss von Schäden durch Krieg (Abschnitt A Ziffer 2.1).
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 € je qm Wohnfläche begrenzt.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif abgeschlossen, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 20 € je qm Wohnfläche begrenzt.
- 3.14 Schäden durch Innere Unruhen
Schäden durch innere Unruhe werden von uns ersetzt. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen verüben.
- 3.15 **Radioaktive Isotope**
Versichert sind Schäden an versicherten Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles durch radioaktive Isotope entstehen. Versichert sind insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Die radioaktiven Isotope müssen auf dem Grundstück des Versicherungsortes betriebsbedingt vorhanden sein. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren und soweit Schutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht (Subsidiärdeckung).
- 3.16 Schäden durch wildlebende Tiere
Das sind Schäden durch wildlebende Tiere, die zum Schalenwild nach § 2 Absatz 3 Bundesjagdgesetz zählen (z. B. Wildschweine, Rehe oder Rothirsche), wenn diese in die versicherte Wohnung hineingelangen und dadurch versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen. Zusätzlich übernehmen wir die aufgrund eines solchen Ereignisses notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten
> für die Reinigung der Wohnung und
> für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen im Bereich der Wohnung.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 10 € je qm Wohnfläche begrenzt.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 20 € je qm Wohnfläche begrenzt.
- 3.17 Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind
- 3.17.1 Schäden durch Erdbeben. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen;
- 3.17.2 Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen. Ferner Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern entstehen, und zwar durch den in ihnen auftretenden Gasdruck. Versicherungsschutz besteht aber, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach Abschnitt A Ziffer 3.1 sind.
- 4 Was ist unter Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub; Daten aus dem Internet zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**
- 4.1 Einbruchdiebstahl
Einbruchdiebstahl ist in folgenden Fällen gegeben:
- 4.1.1 Unberechtigtes Eindringen in einen Raum eines Gebäudes
Das liegt vor, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen eindringt.
Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.
Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind.
- 4.1.2 Aufbrechen eines Behältnisses in einem Raum eines Gebäudes
Das liegt vor, wenn der Dieb das in einem Raum befindliche Behältnis aufbricht. Das gilt auch, wenn er das Behältnis mit falschem Schlüssel oder mit Hilfe von anderen Werkzeugen öffnet.
Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt wurde.
Der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind.
- 4.1.3 Einschleichen oder Verborgenhalten
Das liegt vor, wenn der Dieb Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes entwendet, in das er sich zuvor eingeschlichen oder in dem er sich verborgen gehalten hatte.
- 4.1.4 Gewaltsame Sicherung des Diebesgutes
Der Dieb wird in einem Raum eines Gebäudes auf frischer Tat angetroffen und wendet Gewalt an, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten. Eine Androhung von Gewalt mit Gefahr für Leib oder Leben ist der Anwendung von Gewalt gleichzusetzen.
- 4.1.5 Unberechtigtes Eindringen mit richtigem Schlüssel
Dies liegt in folgenden Fällen vor:
- 4.1.5.1 Der Dieb dringt in den Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein oder öffnet dort damit ein Behältnis. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Einbruchdiebstahl oder Raub nach Abschnitt A Ziffer 4.3 beschafft. Der Einbruchdiebstahl oder Raub dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsortes erfolgt sein.
- 4.1.5.2 Der Dieb dringt in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel ein. Den richtigen Schlüssel hat sich der Dieb vorher durch Diebstahl beschafft. Dabei hat weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamshaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht. Der Diebstahl dieses Schlüssels kann auch außerhalb des Versicherungsortes erfolgt sein.
- 4.2 Vandalismus nach einem Einbruch
Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter wie in Abschnitt A Ziffer 4.1.1 oder Abschnitt A Ziffer 4.1.5 beschrieben in den Versicherungsort eindringt und dort versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.
- 4.3 Raub
Raub ist in folgenden Fällen gegeben:
- 4.3.1 Anwendung von Gewalt
Der Räuber wendet gegen den Versicherungsnehmer Gewalt an, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines

- bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).
- 4.3.2 Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib und Leben
Der Versicherungsnehmer gibt versicherte Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht. Dabei soll die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsorts verübt werden. Bei mehreren Versicherungs-orten ist der Versicherungsort maßgeblich, an dem die Drohung ausgesprochen wird
- 4.3.3 Wegnahme nach Verlust der Widerstandskraft
Dem Versicherungsnehmer werden versicherte Sachen weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands des Versicherungsnehmers haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein.
- Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
- 4.4 Daten aus dem Internet
Wir ersetzen auch Schäden an legal aus dem Internet geladener Musik oder Videos, die infolge einer versicherten Gefahr oder eines versicherten Schadens entstanden sind. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 € begrenzt. Die Höhe des Schadens ist durch Kauf- oder Zahlungsbelege nachzuweisen.
Nicht versichert sind jedoch Schäden, die auf dauernder Einwirkung beruhen.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.
- 4.5 Nicht versicherte Schäden
- 4.5.1 Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub
Versicherungsschutz besteht nicht für Schäden, die durch weitere Naturgefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch verursacht werden).
Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
- 4.5.2 Nicht versicherte Schäden bei Raub
Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers herangeschafft werden, sind nicht versichert. Geschieht dies allerdings innerhalb des Versicherungsorts an dem die Tathandlungen nach Abschnitt A Ziffer 4.3.1 bis Abschnitt A Ziffer 4.3.3 verübt werden, sind diese Sachen versichert.
- 5 Was ist unter der Gefahr Leitungswasser zu verstehen? Welche Schäden sind hier nicht versichert?**
- 5.1 Versicherte Gefahren und Schäden
- 5.1.1 Leitungswasserschäden
- 5.1.2 Bruchschäden
- 5.1.3 Regen- und Schmelzwasser
- 5.2 Leitungswasserschäden
Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus
- 5.2.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- 5.2.2 den mit diesen Rohren bzw. Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen;
- 5.2.3 Heizungs- oder Klimaanlageanlagen;
- 5.2.4 Wasserlösch- und Berieselungsanlagen;
- 5.2.5 im Haus verlaufenden Regenfallrohren;
- 5.2.6 Wasserbetten oder Aquarien/Terrarien;
- 5.2.7 Zimmerbrunnen und Wassersäulen; maximale Entschädigung: 10 € je qm Wohnfläche
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, beträgt die maximale Entschädigung 20 € je qm Wohnfläche im Exklusiv-Tarif
- 5.2.8 Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen (Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel) sowie Wasserdampf. Ausgenommen davon sind die Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind (z.B. Heizöl).
- 5.3 Bruchschäden
Soweit die folgenden Rohre und Installationen zum versicherten Hausrat gehören, sind folgende Bruchschäden innerhalb von Gebäuden versichert:
- 5.3.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an
- 5.3.1.1 Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- 5.3.1.2 Rohren von Heizungs- und Klimaanlageanlagen (z.B. Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen)
- 5.3.1.3 Rohren von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen;
- 5.3.1.4 im Haus verlaufenden Regenfall- und Lüftungsröhren.
Das setzt voraus, dass diese Rohre kein Bauteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- 5.3.2 frostbedingte Bruchschäden an folgenden Installationen:
- 5.3.2.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche;
- 5.3.2.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Heizungs- oder Klimaanlageanlagen.
- Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.
Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.
Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert
- 5.4 Regen- und Schmelzwasser
Wir ersetzen Schäden, die durch unmittelbare Einwirkung von Regen, Schmelzwasser von Schnee oder Eis oder deren Folgen entstehen.
Die Entschädigung ist auf 10 € je qm Wohnfläche begrenzt.
Nicht versichert sind Schäden durch Eindringen von Regenwasser oder Schmelzwasser von Schnee oder Eis durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren, oder anderen Öffnungen, durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung/Hochwasser oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau oder einen durch Witterungsniederschläge hervorgerufenen Rückstau.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung auf 20 € je qm Wohnfläche begrenzt.
- 5.5 Nicht versicherte Schäden
Nicht versichert sind Schäden durch;
- 5.5.1 Plansch- oder Reinigungswasser;
- 5.5.2 Schwamm;
- 5.5.3 Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
- 5.5.4 Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch;
- 5.5.5 Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Abschnitt A Ziffer 5.2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
- 5.5.6 Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage.

Mit Ausnahme der Gefahr Leitungswasser in Abschnitt A Ziffer 5.4.5 gelten die Ausschlüsse nach Abschnitt A Ziffer 5.4.1 bis Abschnitt A Ziffer 5.4.6 ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Nicht versichert sind Schäden an

5.5.7 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

5.5.8 dem Inhalt eines Aquariums, die dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

6 Was ist unter Naturgefahren (Sturm, Hagel und weitere Naturgefahren) zu verstehen? Welche Schäden sind versichert? Welche Schäden sind hier nicht versichert?

6.1 Sturm

Ein Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km pro Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

6.1.1 Die Luftbewegung hat in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

6.1.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein. Das gilt auch für Gebäude, die baulich mit dem versicherten Gebäude verbunden sind.

6.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

6.3 Versicherte Sturm-/Hagelereignisse

Versichert sind nur Schäden, die wie folgt entstehen:

6.3.1 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude ein, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

6.3.2 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

6.3.3 Sturm oder Hagel wirken unmittelbar auf Gebäude ein, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

6.3.4 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden. Daraus entstehende Folgeschäden an versicherten Sachen sind versichert.

6.3.5 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude baulich verbunden sind.

6.3.6 Sturm oder Hagel werfen Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude, die mit Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

6.3.7 Sturm- oder Hagelschäden an versicherten Sachen, die sich innerhalb des Grundstücks, auf dem die versicherte Wohnung liegt, befinden. Die Entschädigung ist begrenzt auf 10 € je qm Wohnfläche.

Nicht versichert sind Schäden an Wertsachen, elektrischen und optischen Geräten und die allmähliche Einwirkung von Witterungsverhältnissen oder klimatischen Bedingungen.

Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung auf 20 € je qm Wohnfläche begrenzt.

6.4 Erweiterte Naturgefahren

6.4.1 Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. Dies gilt nur, wenn

6.4.1.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,

6.4.1.2 Witterungsniederschläge oder

6.4.1.3 ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von Abschnitt A Ziffer 6.4.1.1 oder Abschnitt A Ziffer 6.4.1.2

die Überflutung verursacht haben.

6.4.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt. Dies gilt nur, wenn

6.4.2.1 eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder

6.4.2.2 Witterungsniederschläge den Rückstau verursacht haben.

6.4.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer einen der folgenden Sachverhalte nachweist:

6.4.3.1 Die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens hat in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet.

6.4.3.2 Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein.

6.4.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

6.4.5 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

6.4.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

6.4.7 Lawinen

Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle..

6.4.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

6.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch

6.5.1 Sturmflut

6.5.2 ***Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.***

Die maximale Entschädigung beträgt 500 Euro.

6.5.3 Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;

6.5.4 Brand; Blitzschlag; Überspannung durch Blitz; Explosion; Implosion; Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;

- 6.5.5 Trockenheit oder Austrocknung.
Nicht versichert sind Schäden an
- 6.5.6 Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind. Dies gilt auch für die in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.
- 6.5.7 Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach Abschnitt A Ziffer 8.3.3.

7 Welche Sachen sind versichert?

- 7.1 Versichert ist der gesamte Hausrat innerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts. Hausrat, der anlässlich eines – auch unmittelbar bevorstehenden – Versicherungsfalls aus dem Versicherungsort entfernt und bei dieser Gelegenheit zerstört oder beschädigt wird oder abhanden kommt, ist versichert. Hausrat außerhalb des im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsorts ist nur im Rahmen der Außenversicherung nach Abschnitt A Ziffer 12 versichert. Er ist auch versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.
- 7.2 Besonderheiten für Wohnungseigentümer:
Sind Sie Eigentümer einer Eigentumswohnung, gilt Folgendes:
- 7.2.1 Im Versicherungsvertrag besonders bezeichnete Sachen, z.B. Einbaumöbel/-küchen, Bodenbeläge, Innenanstriche und Tapeten sind auch versichert, soweit sie Gebäudebestandteil sein könnten.
- 7.2.2 Soweit gemäß Abschnitt A Ziffer 7.2.1 sanitäre Anlagen und Leitungswasser führende Installationen versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Frostschäden an diesen Sachen sowie auf Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zuleitungsrohren.
- 7.2.3 Voraussetzung für die Versicherung dieser Sachen im Rahmen der Hausratversicherung ist, dass hierfür kein Versicherungsschutz durch eine Wohngebäudeversicherung vorhanden ist.
- 7.2.4 Pflicht- und Monopolrechte bleiben unberührt.

8 Was gehört zum Hausrat?

- 8.1 Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.
- 8.2 Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen nach Abschnitt A Ziffer 19.
- 8.3 Ferner gehören zum Hausrat
- 8.3.1 alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen). Dies gilt aber nur, wenn der Versicherungsnehmer diese als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat. Er muss aufgrund dessen hierfür die Gefahr tragen.
- 8.3.2 Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig vorgefertigt und lediglich mit geringem Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.
- 8.3.3 privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung nach Abschnitt A Ziffer 7 dienen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.
- 8.3.4 selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Aufsitzrasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.
- 8.3.5 Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte.
- 8.3.6 Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen.
- 8.3.7 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich beruflichen oder gewerblichen Zwecken folgender Personen dienen: Dem Versicherungsnehmer

oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person. Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen.

- 8.3.8 Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach Abschnitt A Ziffer 10.1 gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

- 8.3.9 Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen sowie Anhänger und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge bis 6 km/h.

Die Entschädigung ist auf 10 € je qm Wohnfläche begrenzt und erfolgt nur, sofern keine oder keine ausreichende Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung auf 20 € je qm Wohnfläche begrenzt. Die Regelung zur Subsidiärdeckung bleibt bestehen.

- 8.3.10 technische, optische und akustische Anlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrats dienen und die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.

Die Entschädigung erfolgt nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann. Sie ist auf 40 € je qm Wohnfläche, maximal 2.000 Euro, begrenzt.

Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, entfällt die Begrenzung der Entschädigung. Eine Entschädigung ist maximal bis zur vereinbarten Höchstentschädigungsgrenze von 150.000 Euro möglich.

- 8.3.11 Gefriergut

Voraussetzung für die Entschädigung des entstandenen Schadens ist eine unvorhersehbare Unterbrechung der Energiezufuhr. Der Netzausfall muss vom Stromanbieter oder einer entsprechenden Stelle dokumentiert sein.

Die Entschädigung ist begrenzt auf 10 € je qm Wohnfläche.

Sind die Schäden durch technische Defekte oder Bedienungsfehler in Ihrem Haushalt entstanden, erfolgt keine Entschädigung.

Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung auf 20 € je qm Wohnfläche begrenzt.

- 8.3.12 Möbel in Einliegerwohnung
Wir leisten auch bei Schäden an Ihren eigenen Möbeln in einer vermieteten Einliegerwohnung in Ihrem selbstbewohnten Einfamilienhaus.

- 8.4 Zum Hausrat gehört auch fremdes Eigentum nach Abschnitt A Ziffer 8.1 bis Abschnitt A Ziffer 8.3, das sich im Hausrat des Versicherungsnehmers befindet. Das gilt nicht für Sachen von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers nach Abschnitt A Ziffer 9.1.5

9 Was gehört nicht zum Hausrat? Was gilt für Daten und Programme?

- 9.1 Nicht zum Hausrat gehören
- 9.1.1 Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Abschnitt A Ziffer 8.3.1 genannt.

- 9.1.2 vom Gebäudeeigentümer eingebrachte oder in sein Eigentum übergegangene Sachen, für die er die Gefahr trägt.

Sofern diese Sachen danach durch den Mieter oder Wohnungseigentümer ersetzt werden, sind diese ebenfalls nicht versichert.

- 9.1.3 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit nicht unter Abschnitt A Ziffer 8.3.4 genannt.

- 9.1.4 Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Abschnitt A Ziffer 8.3.4 bis Abschnitt A 8.3.6 genannt.

- 9.1.5 Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen.
- 9.1.6 Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag (z.B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen) versichert sind.
- 9.1.7 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme
Kosten für technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies zusätzlich vereinbart ist.

10 Was ist unter dem Versicherungsort zu verstehen?

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

- 10.1 diejenigen Räume, die Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer stehen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Personen gleich.
- 10.2 Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden gehören zur Wohnung, sofern diese Räume ausschließlich über die Wohnung zugänglich sind. Private und beruflich genutzte Sachen in diesen Räumen sind versichert, sofern der Anteil aller beruflich und gewerblich genutzten Sachen nicht größer als 35% der Höchstentschädigungsgrenze ist. Handelswaren und Musterkollektionen sind nicht versichert.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif versichert, sind Handelswaren und Vorräte bis 5.000 € mitversichert. Musterkollektionen sind nicht mitversichert.
- 10.3 Loggien, Balkone sowie an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen. Gleiches gilt für ausschließlich vom Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden einschließlich Garagen. Diese müssen sich auf dem Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Der Nutzung durch den Versicherungsnehmer stehen in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Personen gleich.
- 10.4 gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in denen Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z.B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller). Diese müssen sich auf demselben Grundstück befinden, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
- 10.5 gemeinschaftlich genutzte Räume, die nicht verschließbar sind. Wertsachen sind hier nicht versichert.
- 10.6 privat genutzte Garagen im Wohnort, sofern diese nicht weiter als drei Kilometer Luftlinie von der versicherten Wohnung entfernt sind.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif versichert, sind zusätzlich Sachen versichert, die sich in privat genutzten Garagen in einer angrenzenden Gemeinde befinden, sofern die Garagen nicht weiter als 3 Kilometer Luftlinie von der versicherten Wohnung entfernt sind.

11 Was gilt für Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Eine Entschädigungsgrenze begrenzt die Entschädigungshöhe je Versicherungsfall nach oben.

Selbstbeteiligungen und Entschädigungsgrenzen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je

nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

12 Was ist unter Außenversicherung zu verstehen? Was beinhaltet sie?

- 12.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung
Außerhalb des Versicherungsorts besteht für versicherte Sachen weltweit Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:
- 12.1.1 Die Sachen sind Eigentum oder dienen dem Gebrauch des Versicherungsnehmers. Dies gilt auch für Sachen der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
- 12.1.2 Die Sachen befinden sich nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht als vorübergehend.
Im Exklusiv-Tarif gelten Zeiträume von mehr als 12 Monaten nicht mehr als vorübergehend.
- 12.2 Unselbständiger Hausstand während Ausbildung und Freiwilligendienst
Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person länger außerhalb der Wohnung auf, besteht Versicherungsschutz während:
- 12.2.1 der Ausbildung;
- 12.2.2 einem freiwilligen Wehrdienst;
- 12.2.3 einem sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienst (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr oder Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst)
- 12.3 Besonderheit bei Einbruchdiebstahl
Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die Voraussetzungen nach Abschnitt A Ziffer 4.1 erfüllt sein.
- 12.4 Besonderheit bei Raub
Droht der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben an, besteht Außenversicherungsschutz nur unter folgenden Voraussetzungen:
Der Versicherungsnehmer gibt versicherte Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen und die Gewalttat soll an Ort und Stelle verübt werden.
Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.
Sachen, die erst auf Verlangen des Räubers hergeschafft werden, sind nicht versichert.
- 12.5 Besonderheit bei Naturgefahren
Für Schäden durch Naturgefahren besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.
- 12.6 Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen
Bei der Außenversicherung leisten wir auch Entschädigung für Einbruchdiebstahl aus Schiffskabinen oder Schlafwagenabteilen. Voraussetzung ist, dass sich der Einbruchdiebstahl auf einer Reise oder Fährüberfahrt ereignet hat.
Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dieser sowie uns ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.
Diesen Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn versicherte Sachen bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
Die Entschädigungsgrenze liegt bei 10 € je qm Wohnfläche.
Für Wertsachen besteht hier kein Versicherungsschutz im Rahmen der Außenversicherung.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart ist die Entschädigung auf 20 € je qm Wohnfläche begrenzt.
Wir zahlen aber nur, soweit Sie keinen Anspruch aus einer anderen Versicherung haben (bspw. einer Reisegepäckversicherung).

- 12.7 Diebstahl aus Umkleidekabinen und Spinden
Bei der Außenversicherung leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die folgendermaßen gestohlen werden: Durch Aufbrechen verschlossener Umkleidekabinen oder Spinde, die außerhalb von Gebäuden aufgestellt sind. Das Gleiche gilt, wenn versicherte Sachen bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dieser sowie uns ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.
Die Entschädigungsgrenze liegt 10 € je qm Wohnfläche. Für Wertsachen besteht hier kein Versicherungsschutz im Rahmen der Außenversicherung.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart ist die Entschädigung auf 20 € je qm Wohnfläche begrenzt.
- 12.8 Diebstahl aus Bank- und Kundenschießfächern
Versicherte Hausratsachen, die Sie in Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten aufbewahren, sind wie folgt versichert: Sie haben dafür unabhängig von der zeitlichen Dauer Außenversicherungsschutz (Abschnitt A Ziffer 12.1).
Voraussetzung ist, dass das Behältnis aufgebrochen oder gewaltsam geöffnet wurde.
Die Entschädigung ist auf 75 € je qm Wohnfläche begrenzt.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart ist die Entschädigung auf 150 € je qm Wohnfläche begrenzt.
Eine Entschädigung erfolgt jedoch nur, sofern hierfür keine besondere Versicherung besteht.
- 12.9 Sportgeräte außer Haus
Für Hausratsachen nach Abschnitt A Ziffer 7, die der Ausübung eines Sports dienen, leisten wir im Rahmen der Außenversicherung wie folgt Entschädigung:
- 12.9.1 Versicherte Sachen, die in Ihrem Eigentum oder im Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen oder die Ihrem oder deren Gebrauch dienen, sind weltweit versichert, auch wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden.
- 12.9.2 Die Entschädigung ist auf 40 € je qm Wohnfläche, höchstens 5.000 Euro begrenzt.
Im Exklusiv-Tarif ist die Entschädigung auf 115 € je qm Wohnfläche begrenzt.
- 12.10 Selbstbeteiligung und Entschädigungsgrenzen
Die Entschädigung für die Außenversicherung ist auf insgesamt 150 € je qm Wohnfläche, maximal jedoch 20.000 Euro begrenzt.
Für Wertsachen gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß Abschnitt A Ziffer 19. Maximal jedoch die Entschädigungsgrenzen für die Außenversicherung.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung für die Außenversicherung auf insgesamt 200 € je qm Wohnfläche, maximal 30.000 Euro begrenzt.
- 13 (entfällt)**
- 14 Welche weiteren Leistungen bietet ihre Hausratversicherung?**
- 14.1 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen
- 14.1.1 Welche Sachen sind versichert?
Wir leisten Entschädigung für die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen durch Diebstahl von versicherten Sachen, gemäß Abschnitt A Ziffer 7. Ausgenommen hiervon sind Bargeld, auf Geldkarten geladene Beträge (z.B. Chipkarten) und Wertsachen gemäß Abschnitt A Ziffer 19 sowie optische und elektronische Geräte im verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeugs.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif abgeschlossen, leisten wir auch, wenn die versicherten Sachen aus einer abgeschlossenen und am Kraftfahrzeug angebrachten Dachbox abhanden kommen bzw. zerstört oder beschädigt werden. Außerdem sind im Exklusiv-Tarif optische oder elektronische Geräten im verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeugs gegen Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen versichert.
- 14.1.2 Wann leisten wir Entschädigung?
Wir leisten Entschädigung für die Zerstörung, die Beschädigung oder das Abhandenkommen durch Diebstahl, wenn Sie nachweisen, dass
- 14.1.2.1 der Diebstahl tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr begangen worden ist oder
- 14.1.2.2 das Kraftfahrzeug in Gebrauch war oder
- 14.1.2.3 das Kraftfahrzeug in der Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr nach beendetem Gebrauch auf einem bewachten Parkplatz oder in einem verschlossenen Hofraum abgestellt worden war.
Die Entschädigung ist begrenzt je Versicherungsfall auf 10 € je qm Wohnfläche begrenzt. Fremdes Eigentum ist nicht versichert.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart entfallen die Voraussetzungen gemäß Abschnitt A Ziffer 14.1.2.1 bis Abschnitt A Ziffer 14.1.2.3.
Die Entschädigung ist im Exklusiv-Tarif auf 20 € je qm Wohnfläche begrenzt.
- 14.2 Diebstahl von Wäsche, Bekleidung
Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl von Wäsche und Bekleidung. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind: Zum Zeitpunkt des Diebstahls hatten Sie diese Sachen tagsüber zwischen 6.00 und 22.00 Uhr zu einem der folgenden Zwecke im Freien aufbewahrt: Um sie zu waschen, zu trocknen, zu bleichen oder zu lüften. Die Sachen befanden sich aber auf dem Grundstück, auf dem Ihre versicherte Wohnung liegt.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10 € je qm Wohnfläche.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, besteht 24 Stunden pro Tag Versicherungsschutz. Die Entschädigung im Exklusiv-Tarif ist auf 20 € je qm Wohnfläche.
- 14.3 Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten sowie weiterem Garteninventar
Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl Ihrer Gartenmöbel und -geräte. Als Gartengeräte zählen auch Rasenmäroboter.
Das Gleiche gilt, wenn folgendes Garteninventar gestohlen wird: Grills, Gartenskulpturen, Pflanzkübel, Zierbrunnen, Wäschespinnen, aber auch Trampolins, Spielgerüste, Planschbecken oder Aufstellpools mit Poolzubehör. Als Poolzubehör gelten ausschließlich folgende Sachen, die der Nutzung des Pools dienen: Filteranlagen und Filterpumpen, Beleuchtungselemente und Leitern.
Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist: Die Sachen haben sich zum Zeitpunkt des Diebstahls auf dem Grundstück befunden, auf dem Ihre versicherte Wohnung liegt.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10 € je qm Wohnfläche.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung auf 20 € je qm Wohnfläche begrenzt.
- 14.4 Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern
Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl

- von Waschmaschinen und Wäschetrocknern, die Ihr Eigentum sind.
Für diesen Teil des Versicherungsschutzes besteht aber kein Außenversicherungsschutz.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10 € je qm Wohnfläche.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung auf 20 € je qm Wohnfläche begrenzt.
- 14.5 Diebstahl aus Krankenzimmern sowie bei ambulanten Heilbehandlungen
Wir leisten auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl versicherter Sachen aus einem Krankenzimmer.
Diesen Versicherungsschutz haben Sie, solange Sie sich stationär in einer der folgenden Einrichtungen aufhalten: In einem Krankenhaus, Sanatorium, einer Rehabilitations- oder Kureinrichtung sowie Kurzzeitpflegeaufenthalte in einem Altenheim von maximal 3 Wochen.
Des Weiteren leisten wir Entschädigung für Diebstahl von versicherten Sachen, die Ihnen während einer ambulanten Behandlung in den Räumen eines Arztes, Heilpraktikers oder Physiotherapeuten abhanden kommen.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 € je qm Wohnfläche begrenzt.
Für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge ist die Entschädigung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 100 € begrenzt. Andere Wertsachen nach Abschnitt A Ziffer 19 sind nicht versichert. Ebenso nicht mitversichert sind optische und elektronische Geräte sowie fremdes Eigentum.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 20 € je qm Wohnfläche begrenzt. Für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge ist die Entschädigung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 200 € begrenzt.
- 14.6 Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrrädern, Rollstühlen, Rollatoren und Gehhilfen
Wir leisten Entschädigung bei einfachem Diebstahl von Krankenfahrrädern, die nicht versicherungspflichtig sind. Das Gleiche gilt, wenn Rollstühle, Rollatoren, Gehhilfen oder Kinderwagen gestohlen werden.
Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes besteht aber kein Außenversicherungsschutz.
Für Sachen, die mit dem Krankenfahrrad lose verbunden sind, aber regelmäßig seinem Gebrauch dienen, gilt: Wir ersetzen sie nur, wenn sie zusammen mit dem Krankenfahrrad gestohlen worden sind. Diese Regelung wenden wir auch bei lose mit einem Rollstuhl, Rollator oder Kinderwagen verbundenen Sachen an, die regelmäßig dessen Gebrauch dienen.
Für die Leistung der Entschädigung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- 14.6.1 Der Diebstahl wurde nachweislich in der Zeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr verübt oder
- 14.6.2 die Sachen waren zum Zeitpunkt des Diebstahls in Gebrauch oder
- 14.6.3 in gemeinschaftlich genutzten Räumen (auch Treppenhaus) des Gebäudes, in dem sich die versicherte Wohnung befindet.
- 14.6.4 Sie haben Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern üblicherweise vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder -kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren. Sind diese Unterlagen nicht vorhanden, müssen Sie die Merkmale anderweitig beschaffen.
- 14.6.5 Sie müssen den Diebstahl unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen und uns einen Nachweis darüber erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeschafft werden.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 € je qm Wohnfläche begrenzt.
Im Exklusiv-Tarif entfällt die Vorschrift gemäß Abschnitt A Ziffer 14.6.1. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20 € je qm Wohnfläche begrenzt.
- 14.7 Diebstahl am Arbeitsplatz
Wir leisten auch Entschädigung für Schäden durch Diebstahl am Arbeitsplatz.
Bargeld, auf Geldkarten geladene Geldbeträge (z.B. Chipkarten), Wertsachen gemäß Abschnitt A Ziffer 19 sowie optische und elektronische Geräte sind nicht versichert.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 € je qm Wohnfläche begrenzt.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 20 € je qm Wohnfläche begrenzt.
- 14.8 Trickdiebstahl
Wir leisten Entschädigung, wenn Sie Opfer eines Trickdiebstahls werden.
Trickdiebstahl liegt vor, wenn sich der Dieb durch Täuschung des Versicherungsnehmers oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person Zutritt zum Versicherungsort verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 € je qm Wohnfläche begrenzt.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 20 € je qm Wohnfläche begrenzt.
- 14.9 Schäden durch Scheck, Kredit- und Kundenkartenmissbrauch
- 14.9.1 Wir ersetzen auch Vermögensschäden, die Ihnen durch Missbrauch von Scheck-, Kredit- oder Kundenkarten entstanden sind. Voraussetzung ist, dass die Karten durch einen versicherten Einbruchdiebstahl oder Raub abhandengekommen sind.
- 14.9.2 Der Versicherungsschutz umfasst keine Schäden, für die das kontoführende Kreditinstitut bzw. der Herausgeber der Karte Ersatz leistet oder haftet.
- 14.9.3 Nach Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie zusätzlich zu den in C3 3.3.1 beschriebenen Obliegenheiten Folgendes tun:
- > Ermächtigen Sie die kontoführende Bank bzw. den Herausgeber der Karte, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen.
 - > Zeigen Sie den Versicherungsfall unverzüglich der Polizei an. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung unter den in C3 3.3.2 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.
- 14.9.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 10 € je qm Wohnfläche begrenzt.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 20 € je qm Wohnfläche begrenzt.
- 14.10 Schäden durch Phishing beim Online-Banking
- 14.10.1 Wir ersetzen auch Vermögensschäden, die Ihnen durch Phishing beim Online-Banking entstanden sind.
Phishing ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen. Dabei nutzen die Täter typischerweise ein Vertrauensverhältnis aus, das sie durch die Täuschung über die tatsächliche Identität geschaffen haben. Mit den gewonnenen Da-

- ten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.
Als Vermögensschaden gilt hier nur die unmittelbar aus dem Phishing- Angriff resultierende Vermögenseinbuße: Maßgebend ist die Höhe des abgebuchten Betrags.
- 14.10.2 Andere Arten des Ausspähöns von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten wie z. B. Pharming, sind nicht versichert.
Nicht versichert sind Folgeschäden, die aus der Abbuchung resultieren. Das können z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung oder in Rechnung gestellte Kosten der Bank sein.
Der Versicherungsschutz umfasst keine Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die es haftet.
- 14.10.3 Versicherungsschutz besteht unter folgenden Voraussetzungen: Der Schaden ist bei Ihren privaten Online-Banking-Aktionen entstanden. Diese haben Sie in Ihrer versicherten Wohnung durchgeführt, oder an Ihrem eigenen portablen PC (bspw. Laptop, Tablet).
Unsere Entschädigungsleistung setzt zudem voraus, dass Ihre Bank einen aktuellen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwendet.
- 14.10.4 Haben die Täter bei einem Phishing-Angriff mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt und damit mehrere Schäden angerichtet, gilt: Diese Schäden gelten als nur ein Versicherungsfall.
- 14.10.5 Vor Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie Ihre Computer, die Sie zum Online-Banking nutzen, folgendermaßen sichern: Mit einem Zugangsschutz (z. B. einem Passwort), einer Firewall und einer Virenschutzsoftware. Letztere muss auf dem neuesten Stand gehalten werden. Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren.
Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, haben wir folgende Rechte: Wir können den Vertrag unter den in C3 3.2.2 beschriebenen Voraussetzungen kündigen oder unsere Leistung ganz oder teilweise verweigern.
- 14.10.6 Nach Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie zusätzlich zu den in C3 3.3.1 beschriebenen Obliegenheiten Folgendes tun:
- > Ermächtigen Sie die kontoführende Bank, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalls zu erteilen.
 - > Zeigen Sie den Versicherungsfall unverzüglich der Polizei an. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung unter den in C3 3.3.2 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.
- 14.10.7 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 1.000 Euro begrenzt.
Im Exklusiv-Tarif ist die Entschädigung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 5.000 Euro begrenzt.
- 14.11 Vorsorgeversicherung bei Berufsstart Ihrer Kinder
- 14.11.1 Starten Ihre Kinder ins Berufsleben, haben sie über Ihre Hausratversicherung einen Vorsorgeversicherungsschutz. Dieser ist auf sechs Monate, gerechnet ab Ausbildungsende, begrenzt. Er gilt nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
Die Vorsorgeversicherung greift, wenn Ihre Kinder die Ausbildung beendet haben und in einer eigenen Wohnung wohnen. Einen Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst setzen wir einer Ausbildung gleich. Das gilt auch für internationale und nationale Jugendfreiwilligendienste (freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr). Nach Ablauf der sechs Monate erlischt die Vorsorgeversicherung. Versicherungsschutz kann dann nur über eine eigene Hausratversicherung hergestellt werden.
Als „Ihre Kinder“ gelten neben leiblichen Kindern und Adoptivkindern auch Ihre Stief- und Pflegekinder. Erfasst sind auch Kinder Ihres Ehegatten oder Lebenspartners, der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.
- 14.11.2 Unsere Entschädigungsleistung setzt Folgendes voraus:
- > Die Kinder hatten unmittelbar vor dem Beginn der Ausbildung mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt.
 - > Sie haben uns die Anschrift der Wohnung mitgeteilt.
 - > Sie haben uns die Wohnfläche der Wohnung in Quadratmetern angegeben.
- 14.11.3 Bei der Vorsorgeversicherung besteht Versicherungsschutz nach den für Ihren Vertrag gültigen Bestimmungen. Ausgenommen sind Mehrleistungen, die gegen Zusatzbeitrag vereinbart sind. Fremdes Eigentum ist nur versichert, wenn es der Einrichtung, dem Gebrauch oder Verbrauch des Kindes dient.
- 14.11.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 30.000 Euro begrenzt.
Einen Abzug wegen Unterversicherung nehmen wir bei der Vorsorgeversicherung nicht vor.
Wir zahlen nur, soweit kein Anspruch aus einer anderen Versicherung besteht.
- 14.12 Fahrraddiebstahl
- 14.12.1 Leistungsversprechen und Definitionen
Für Fahrräder und Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch Diebstahl.
Als Fahrräder gelten auch Elektrofahrräder (so genannte Pedelecs), die nur dann eine Unterstützung durch einen Elektroantrieb bis zu einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h erhalten, wenn der Fahrer in die Pedale tritt. Derartige Pedelecs sind auch dann versichert, wenn sie über eine elektrische Anfahrhilfe verfügen, die das Fahrrad rein elektrisch (also ohne zu treten) auf nicht mehr als 6 km/h beschleunigen. Nicht versichert sind Elektrofahrräder, bei denen die vorgenannten Geschwindigkeitsgrenzen überschritten werden.
Lose mit dem Fahrrad/Fahradanhänger verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie gleichzeitig entwendet worden sind. Für Akkumulatoren von Elektrofahrrädern besteht Versicherungsschutz nur, sofern diese separat gegen Diebstahl gesichert sind oder zusammen mit dem Fahrrad abhandenkommen.
- 14.12.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers Der Versicherungsnehmer hat das Fahrrad und den Fahrradanhänger jeweils durch ein eigenständiges Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht zur Fortbewegung einsetzt. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (z. B. sogenannte „Rahmenschlösser“) gelten nicht als eigenständige Schlösser.
- 14.12.3 Besondere Obliegenheiten im Schadensfall
- > Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder/Fahradanhänger zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. Andernfalls ist die Entschädigung insgesamt auf höchstens 150,- EUR begrenzt.
 - > Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl
 - > unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad/der Fahrradanhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
- 14.12.4 Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegen-

heiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe der Regelungen Abschnitt C3 Ziffer 3.3.1 ganz oder teilweise leistungsfrei und nach Abschnitt C3 Ziffer 3.3.2 zur Kündigung berechtigt sein.

- 14.12.5 Entschädigungsgrenze
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die für den Diebstahl des Fahrrades/Fahrradanhängers auf 750€ begrenzt.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif versichert, ist die Entschädigung auf 1.500 € begrenzt.
Eine Erhöhung der Entschädigungsgrenze gegen Mehrbeitrag ist möglich.
- 14.12.6 Selbstbehalte
Es gelten die für Hausratversicherung vereinbarten Selbstbehalte.
Für den Fall, dass die Entschädigungsgrenze gegen Mehrbeitrag erhöht wird, werden im Schadenfall, die für die Hausratversicherung vereinbarten Selbstbehalte nicht in Abzug gebracht.
- 14.13 „Hausrat außer Haus“ (Reisegepäck)
- 14.13.1 Für Reisegepäck haben Sie in Ergänzung zu Abschnitt A Ziffer 12 Außenversicherungsschutz auch gegen folgende Gefahren:
- 14.13.1.1 Diebstahl – ausgenommen Diebstahl beim Zelten und aus Kraftfahrzeugen;
- 14.13.1.2 Transportmittelunfall, wenn Ihr Reisegepäck mit verkehrstüblichen Beförderungsmitteln transportiert wird;
- 14.13.1.3 Abhandenkommen, wenn sich Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens befindet.
- 14.13.2 Reisegepäck sind folgende Sachen des persönlichen Reisebedarfs: Dinge, die Sie während einer Reise mitführen, am Körper oder in der Kleidung tragen. Erfasst sind auch Dinge, die Sie durch ein übliches Transportmittel (bspw. Bahn, Flugzeug) befördern lassen.
- 14.13.3 Versichert sind Reisen von mindestens zwei Kalendertagen. Unabhängig von der Dauer gelten folgende Fahrten nicht als Reisen:
- > 14.13.3.1 Fahrten innerhalb des Wohnorts;
 - > 14.13.3.2 Fahrten zur und von der regelmäßigen Arbeitsstätte;
 - > 14.13.3.3 Fahrten zum eigenen Wochenendgrundstück und zurück und der dortige Aufenthalt; Fahrten zur eigenen Wochenendwohnung und zurück und der dortige Aufenthalt.
- 14.13.4 Nicht versichert sind Wertsachen nach Abschnitt A Ziffer 19, Gutscheine, Fahrkarten, Schecks und Sammlungen jeglicher Art.
- 14.13.5 Nicht versichert sind außerdem folgende Schäden und Schadenursachen:
- 14.13.5.1 Schrammen und dergleichen an Koffern und sonstigen Gepäckbehältnissen.
- 14.13.5.2 Mängel in der Verpackung, in der Beschaffenheit oder des Verschlusses der Gepäckhüllen.
- 14.13.5.3 Verlieren, Stehen- und Liegenlassen.
- 14.13.5.4 Abhandenkommen außerhalb des Gewahrsams eines Beförderungsunternehmens.
- 14.13.5.5 Taschendiebstahl.
- 14.13.5.6 Transportverzögerungen.
- 14.13.6 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 € begrenzt
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 2.000 € begrenzt.
Eine Erhöhung der Entschädigungsgrenze ist gegen Mehrbeitrag möglich
- 14.13.7 Selbstbehalte
Es gelten die für Hausratversicherung vereinbarten Selbstbehalte.
Für den Fall, dass die Entschädigungsgrenze gegen

Mehrbeitrag erhöht wird, werden im Schadenfall, die für die Hausratversicherung vereinbarten Selbstbehalte nicht in Abzug gebracht.

- 14.13.8 Kommt Ihr Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens abhanden (siehe Abschnitt A2 Ziffer 14.13.1), ist die Entschädigung je Versicherungsfall folgendermaßen begrenzt:
- 14.13.8.1 Auf 250 € für elektrische/elektronische (auch batteriebetriebene) Geräte einschließlich Zubehör. Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör fallen nicht unter diese Entschädigungsgrenze.
- 14.13.8.2 Auf 250 € für Brillen.
- 14.13.9 Kommt Ihr Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens abhanden (siehe Abschnitt A2 Ziffer 14.13.1), oder wird es gestohlen (siehe Abschnitt A2 Ziffer 14.13.1), müssen Sie einen Teil des Schadens selbst tragen: Die Entschädigung wird dann je Versicherungsfall um eine Selbstbeteiligung in Höhe von 100 € gekürzt.
- 14.14 Bedingungsverbesserungen (Innovationsklausel)
Werden die dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB) ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

15 Welche Versicherungswerte gibt es? Was ist die maximale Entschädigungsgrenze?

- 15.1 Versicherungswert
Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entscheidungen für die Berechnung der Entschädigung.
- 15.1.1 Der Versicherungswert ist der Neuwert. Das ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wieder zu beschaffen.
- 15.1.2 Für Kunstgegenstände nach Abschnitt A Ziffer 18.1.1.5 und Antiquitäten nach Abschnitt A Ziffer 18.1.1.6 ist der Versicherungswert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen.
- 15.1.3 Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, ist der Versicherungswert der gemeine Wert. Das ist der Betrag, den der Versicherungsnehmer dafür bei einem Verkauf erzielen kann.
- 15.1.4 Ist die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge nach Abschnitt A Ziffer 19.3 begrenzt, werden höchstens diese berücksichtigt.
- 15.2 Maximale Entschädigungsgrenze
Die maximale Entschädigungsgrenze ist fix und beträgt 150.000 €. Sie wird zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbart. Der Versicherungswert nach Abschnitt A Ziffer 15.1 soll diesen Betrag nicht übersteigen.
- 15.3 Geltung und Umfang des Unterversicherungsverzichts
- 15.3.1 Unterversicherungsverzicht
Im VPV Eigenheim-Schutz besteht grundsätzlich Unterversicherungsverzicht. Das bedeutet, dass wir im Schadenfall auf den Einwand einer Unterversicherung verzichten.
- 15.3.2 Voraussetzungen
Die Wohnfläche entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche.
Es besteht kein weiterer Hausratversicherungsvertrag ohne Unterversicherungsverzicht für denselben Versicherungsort.
- 15.3.3 Wohnungswechsel
Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über.

- Vergrößert sich die Wohnfläche der neuen Wohnung gilt:
Der Unterversicherungsverzicht besteht bis zu zwei Monate nach Umzugsbeginn fort. In dieser Zeit muss der Vertrag an die tatsächliche Anzahl der Quadratmeter angepasst werden. Der Unterversicherungsverzicht entfällt nach Ablauf dieser Frist, wenn bis dahin keine Anpassung erfolgte.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart beträgt die Frist drei Monate
- 16 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung der Prämie?**
- 16.1 Ermittlung der Prämie
Grundlage zur Ermittlung der Prämie ist die Wohnfläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung, Nutzung oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Prämienberechnung erheblich sind sowie der Anpassungsfaktor (Ziffer 16.2.1). Die Grundprämie errechnet sich aus der Wohnfläche multipliziert mit der Prämie je qm Wohnfläche.
- 16.2 Anpassung der Prämie
- 16.2.1 Die Prämie verändert sich gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.
Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" – aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) – im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat.
Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index. Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.
- 16.2.2 Der neue Beitrag wird kaufmännisch gerundet und Ihnen bekanntgegeben. Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet. Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.
- 16.2.3 Die Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.
- 16.3 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 16.2.1, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.
- 16.4 Nachträgliche Änderung eines Prämienmerkmals
- 16.4.1 Ändert sich nachträglich ein der Prämienberechnung zugrunde liegender Umstand und würde sich dadurch eine höhere Prämie ergeben, können wir die höhere Prämie ab Anzeige der Änderung verlangen.
- 16.4.2 Fallen Umstände, für die eine höhere Prämie vereinbart ist, nachträglich weg, sind wir verpflichtet, die Prämie zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem wir hiervon Kenntnis erlangt haben. Das gleiche gilt, soweit solche prämienrelevante Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder ihr Vorliegen von Ihnen nur irrtümlich angenommen wurde. Prämie zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem wir hiervon Kenntnis erlangt haben. Das gleiche gilt, soweit solche prämienrelevante Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder ihr Vorliegen von Ihnen nur irrtümlich angenommen wurde.
- 17 Was gilt bei einem Wohnungswechsel?**
- 17.1 Umzug in eine neue Wohnung
Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.
- 17.2 Mehrere Wohnungen
Bewohnt der Versicherungsnehmer neben der neuen weiterhin seine bisherige Wohnung (Doppelwohnsitz), geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.
- 17.3 Umzug ins Ausland
Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.
- 17.4 Anzeige der neuen Wohnung
- 17.4.1 Ein Wohnungswechsel muss dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn angezeigt werden. Dabei ist die neue Wohnfläche in Quadratmetern anzugeben.
- 17.4.2 Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, ist dem Versicherer mitzuteilen, ob auch in der neuen Wohnung entsprechende Sicherungen vorhanden sind. Die Anzeige muss in Textform erfolgen.
- 17.4.3 Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats, kann das zu Unterversicherung führen, wenn der Versicherungsschutz nicht angepasst wird.
- 17.5 Feststellung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht
- 17.5.1 Mit Umzugsbeginn gelten die Tarifbestimmungen des Versicherers, die am Ort der neuen Wohnung gültig sind.
- 17.5.2 Wenn sich der Beitrag aufgrund veränderter Beitragsätze erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn die Selbstbeteiligung erhöht wird. Kündigt der Versicherungsnehmer, muss er das in Textform tun. Dafür hat er einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung Zeit. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang beim Versicherer. Die Kündigung wird einen Monat, nachdem sie dem Versicherer zugegangen ist, wirksam.
- 17.5.3 Dem Versicherer steht im Fall einer Kündigung der Beitrag nur in bisheriger Höhe und zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu.
- 17.6 Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung
Im Fall einer Trennung von Ehegatten gilt Folgendes:
- 17.6.1 Zieht der Versicherungsnehmer aus der gemeinsamen Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte dort zurück, gelten als Versicherungsort beide Wohnungen:
Die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des Versicherungsnehmers. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
- 17.6.2 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und einer von ihnen aus der Ehwohnung auszieht, sind Versicherungsort ebenfalls beide Wohnungen: Die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt so lange, bis der Versicherungsvertrag geändert wird, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

- 17.6.3 Wenn beide Ehegatten Versicherungsnehmer sind und beide in neue Wohnungen ziehen, gilt Abschnitt A Ziffer 17.6.2 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der auf den Auszug folgenden Beitragsfähigkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.
- 17.7 Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften
Abschnitt A Ziffer 17.6 gilt auch für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.
- 18 Wie wird die Entschädigung ermittelt?**
- 18.1 Der Versicherer ersetzt
- 18.1.1 bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert nach Abschnitt A Ziffer 14.1 bei Eintritt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- 18.1.2 bei beschädigten Sachen die erforderlichen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der Versicherer ersetzt außerdem eine Wertminderung, die durch die Reparatur nicht ausgeglichen wird. Ersetzt wird aber höchstens der Versicherungswert nach Abschnitt A Ziffer 14.1 zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls. Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung angerechnet.
- 18.1.3 bei beschädigten Sachen, deren Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist (Schönheitsschaden), einen Betrag der dem Mindestwert entspricht. Das setzt voraus, dass dem Versicherungsnehmer eine Nutzung dieser Sache ohne Reparatur zumutbar ist.
- 18.2 Mehrwertsteuer
Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.
- 18.3 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers
Die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall auf die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltende maximale Entschädigungsgrenze begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung des Versicherers entstanden sind, werden in vollem Umfang ersetzt.
- 18.4 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung
Ist der Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls höher als die maximale Entschädigungsgrenze von 150.000 €, wird nur bis zu diesem Betrag erstattet.
- 18.5 Kosten
Versicherte Kosten nach Abschnitt A Ziffer 13 werden ersetzt, wenn sie nachweislich tatsächlich angefallen sind. Dabei werden die jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen berücksichtigt.
- 19 Was sind Wertsachen? Was sind Wertschutzschränke? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für Wertsachen?**
- 19.1 Wertsachen
- 19.1.1 Versicherte Wertsachen nach Abschnitt A Ziffer 8.2 sind:
- 19.1.1.1 Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
- 19.1.1.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- 19.1.1.3 Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin;
- 19.1.1.4 Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände sowie nicht in Abschnitt A Ziffer 18.1.1.4 genannte Sachen aus Silber;
- 19.1.1.5 Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.
- 19.2 Wertschutzschränke
- 19.2.1 Wertschutzschränke sind Sicherheitsbehältnisse, die durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind.
- 19.2.2 Zusätzlich gilt:
Freistehende Wertschutzschränke müssen ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen.
Bei geringerem Gewicht müssen sie nach den Hersteller Vorschriften fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sein.
- 19.3 Entschädigungsgrenzen
- 19.3.1 Wertsachen werden je Versicherungsfall bis zu 200 € je qm Wohnfläche entschädigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, werden je Versicherungsfall 250 € je qm Wohnfläche entschädigt, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 19.3.2 Für Wertsachen außerhalb eines verschlossenen Wertschutzschranks nach Abschnitt A Ziffer 19.2 gelten folgende Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall, höchstens jedoch der jeweils vereinbarte Betrag:
- 19.3.2.1 1.500 € insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;
**Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, gilt Folgendes:
2.000 € insgesamt für Bargeld und auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt;**
- 19.3.2.2 5.000 € insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
**Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, gilt Folgendes:
10.000 € insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;**
- 19.3.2.3 25.000 € insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin.
**Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, gilt Folgendes:
30.000 € insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin.**
- 20 Welche Regeln gelten für das Sachverständigenverfahren?**
- 20.1 Feststellung der Schadenhöhe
Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
- 20.2 Weitere Feststellungen
Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können vereinbaren, das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall auszudehnen.
- 20.3 Verfahren vor der Feststellung
- 20.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere Partei in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Dabei muss sie den von ihr benannten Sachverständigen angeben. Der zweite Sachverständige muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt werden. Wenn das nicht geschieht, kann die auffordernde Partei den Sachverständigen durch das für den Schadenort zu-

- ständige Amtsgericht ernennen lassen. In seiner Aufforderung muss der Versicherer den Versicherungsnehmer auf diese Folge hinweisen.
- 20.3.2 Der Versicherer darf folgende Personen nicht als Sachverständige benennen:
- 20.3.2.1 Mitbewerber des Versicherungsnehmers;
- 20.3.2.2 Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in dauernder Geschäftsverbindung stehen;
- 20.3.2.3 Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
- 20.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung nach Abschnitt A Ziffer 19.3.2 gilt auch für seine Benennung. Wenn sich die Sachverständigen nicht einigen, wird der Obmann durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt. Dies geschieht auf Antrag einer der beiden Parteien.
- 20.4 Feststellung
- Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- 20.4.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, der zerstörten und der beschädigten versicherten Sachen mit den dazugehörigen Versicherungswerten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- 20.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- 20.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- 20.4.4 die versicherten Kosten;
- Wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist, muss zudem der Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls enthalten sein.
- 20.5 Verfahren nach Feststellung
- Jeder Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die darin streitig gebliebenen Punkte. Die Feststellungen der Sachverständigen bilden dabei die Grenzen für den Entscheidungsspielraum des Obmanns. Seine Entscheidung übermittelt er beiden Parteien gleichzeitig.
- Die Feststellungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich. Sie sind unverbindlich, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund von verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Wenn die Feststellungen unverbindlich sind, trifft das Gericht eine verbindliche Feststellung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- 20.6 Kosten
- Wir ersetzen die von Ihnen zu tragen Sachverständigenkosten bis zu 10 € je qm Wohnfläche, maximal 1.000 Euro, wenn der entschädigungspflichtige Schaden 50.000 Euro übersteigt.
- Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, tragen wir die Sachverständigenkosten bis zu 20 € je qm Wohnfläche, maximal 2.000 Euro, wenn der entschädigungspflichtige Schaden 50.000 Euro übersteigt.**
- 20.7 Obliegenheiten
- Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.
- 21 Wann wird die Entschädigung gezahlt und wie wird sie verzinst?**
- 21.1 Fälligkeit der Entschädigung
- Die Entschädigung wird fällig, wenn der Versicherer den Anspruch dem Grund und der Höhe nach abschließend festgestellt hat.
- Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der voraussichtlich mindestens zu zahlen ist.
- 21.2 Verzinsung
- Für die Verzinsung gelten folgende Regelungen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- 21.2.1 Entschädigung
- Sie ist ab dem Tag der Schadenmeldung zu verzinsen. Dies gilt nicht, soweit die Entschädigung innerhalb eines Monats geleistet wurde.
- 21.2.2 Zinssatz
- Der Zinssatz liegt einem Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB), mindestens aber bei vier Prozent und höchstens bei sechs Prozent Zinsen pro Jahr.
- Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 21.3 Hemmung
- Bei der Berechnung der Fristen nach Abschnitt A Ziffer 20.1 und Abschnitt A Ziffer 20.2.1 gilt: Nicht zu berücksichtigen ist der Zeitraum, für den wegen Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 21.4 Aufschiebung der Zahlung
- Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange:
- 21.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 21.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.
- 22 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?**
- 22.1 Sicherheitsvorschriften in der kalten Jahreszeit
- Als vertraglich vereinbarte, zusätzliche Obliegenheit gelten folgende Sicherheitsvorschriften:
- Der Versicherungsnehmer hat in der kalten Jahreszeit die Wohnung nach Abschnitt A Ziffer 10 zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren. Alternativ sind dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.
- 22.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Abschnitt A Ziffer 21.1 genannte Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Abschnitt C3 Ziffer 3.3.1.2 und Abschnitt C3 Ziffer 3.3.3 Folgendes:
- Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- 23 Welche besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall zu erfüllen?**
- 23.1 Besondere Obliegenheit bei Verlust von Wertpapier und Urkunden
- Der Versicherungsnehmer hat bei zerstörten oder abhanden gekommenen Wertpapieren und sonstigen Urkunden etwaige Rechte zu wahren.
- Zum Beispiel muss er für aufgebotsfähige Wertpapiere und Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren

- einleiten. Ebenso muss er Sparbücher sowie andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren lassen.
- 23.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach Abschnitt C3 Ziffer 3.3.3 Folgendes:
Der Versicherer kann ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
- 24 Welche besonderen Umstände erhöhen die Gefahr?**
- 24.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung
Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung nach Abschnitt C3 Ziffer 3.2 kann insbesondere in den folgenden Fällen vorliegen:
- 24.1.1 Es ändert sich ein Umstand, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- 24.1.2 Anlässlich eines Wohnungswechsels nach Abschnitt A Ziffer 16 ändert sich ein Umstand, nach dem im Antrag gefragt worden ist.
- 24.1.3 Die ansonsten ständig bewohnte Wohnung bleibt länger als 90 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt.
Sie ist zudem auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält.
Im Exklusiv-Tarif bleibt die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 120 Tage unbewohnt oder über eine im Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt.
- 24.1.4 Vereinbarte Sicherungen wurden beseitigt, vermindert oder sind in nicht gebrauchsfähigem Zustand. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.
- 24.2 Folgen einer Gefahrerhöhung
Die Folgen einer Gefahrerhöhung sind in Abschnitt C3 Ziffer 3.2.3 bis Abschnitt C3 Ziffer 3.2.5 geregelt.
- 25 Was gilt für wiederherbeigeschaffte Sachen?**
- 25.1 Anzeigepflicht
Erlangt der Versicherer oder der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib abhandengekommener Sachen, hat er dies dem Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige muss in Textform erfolgen.
- 25.2 Entschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache wiedererhalten, so gilt für die Entschädigung dieser Sache:
- 25.2.1 Vor Zahlung der abschließenden Entschädigung
Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf die Entschädigung. Das setzt voraus, dass er dem Versicherer die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine zwischenzeitlich geleistete Entschädigung für diese Sache zurückzuzahlen.
- 25.2.2 Nach Zahlung der abschließenden Entschädigung
Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung des Versicherers wählen, die Entschädigung zurückzuzahlen und die Sache zu behalten. Andernfalls gelten folgende Regelungen:
- 25.2.2.1 Bei Entschädigung der Sache in voller Höhe des Versicherungswerts kann er dem Versicherer die Sache zur Verfügung stellen. Dieses Wahlrecht muss er innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung des Versicherers ausüben. Nach Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- 25.2.2.2 Bei Entschädigung der Sache in bedingungsgemäß anteiliger Höhe des Versicherungswerts muss er sie im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen lassen. Der Versicherer erhält von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten den Anteil, den er bereits für die Sache entschädigt hat.
- 25.3 Beschädigte Sachen
Behält der Versicherungsnehmer wiederherbeigeschaffte Sachen und sind diese beschädigt worden, kann er auch die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten verlangen oder behalten.
- 25.4 Mögliche Rückerlangung
Ist es dem Versicherungsnehmer möglich, den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurück zu erlangen, ohne dass er davon Gebrauch macht, gilt die Sache als zurückerhalten.
- 25.5 Übertragung der Rechte
Muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung stellen, gilt: Er hat dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm an diesen Sachen zustehen.
- 25.6 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren
Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten wie bei Zurückerlangung des Wertpapiers.
Er kann die Entschädigung jedoch behalten, soweit ihm bei der Rückabwicklung durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

Abschnitt A3 – Klauseln für die Hausrat-Versicherung

Klausel „Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung“

Soweit Hausrat auch außerhalb der ständigen Wohnung versichert ist, gilt abweichend von Abschnitt A2 Ziffer 8:

Nicht versichert sind:

1. In Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden
 - 1.1 Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
 - 1.2 Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - 1.3 Schmucksachen, Edelsteine und Perlen;
 - 1.4 Briefmarken, Münzen und Medaillen;
 - 1.5 Alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin;
 - 1.6 Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins;
 - 1.7 Kunstgegenstände
2. In nicht ständig bewohnten Gebäuden wie z. B. Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd, Garten- und Weinberghäusern zusätzlich zu 1.1 bis 1.7:
 - 2.1 Schusswaffen;
 - 2.2 Foto- und optische Apparate;
 - 2.3 Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

Klausel „eingelagerte Hausratgegenstände“

Werden Hausratgegenstände außerhalb des Versicherungsorts eingelagert, sind folgende Sachen nicht versichert:

1. Bargeld sowie auf Karten oder sonstige Datenträger geladene Geldbeträge;
2. Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
3. Schmucksachen, Edelsteine und Perlen;
4. Briefmarken, Münzen und Medaillen;
5. alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin;
6. Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins;
7. Kunstgegenstände;
8. Schusswaffen;
9. Foto- und optische Apparate;
10. Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind, mit Ausnahme von Möbelstücken.

Klausel „Gegenstände von besonderem Wert“

Abweichend von Abschnitt A2 Ziffer 8.2 sind die im Versicherungsschein bezeichneten Gegenstände von besonderem Wert nicht mitversichert.

Klausel „Arbeitsgeräte“

Abweichend von Abschnitt A2 Ziffer 8.3.7 sind Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers dienen, nicht mitversichert. Gleiches gilt für die genannten Sachen, soweit sie Personen dienen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Gemeinsame Bestimmungen zu Abschnitt A

1 Welche Kosten sind versichert?

Für Kosten, die sowohl in der Hausrat- als auch in der Wohngebäude-Versicherung versichert sind, gilt Folgendes: Bestehen für Sie im Rahmen des VPV Eigenheim-Schutzes sowohl eine Hausrat- als auch eine Wohngebäude-Versicherung, können die Kosten gem. Ziffer 1.1 bis 1.4 nur aus einem der beiden Verträge geltend gemacht werden.

1.1 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

- a) Aufräumungs- und Abbruchkosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten;
- b) Bewegungs- und Schutzkosten die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

In der Wohngebäude-Versicherung ist die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß a) und b) auf 280 € je qm Wohnfläche begrenzt. **Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, entfällt die Begrenzung der Entschädigung.**

1.2 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen.
- b) Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.
- c) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz nach a) und b) entsprechend kürzen.
- d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Höchstentschädigungsgrenze je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
- e) Wir haben den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.
- f) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

1.3 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Wir ersetzen die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefordert wurden.
- b) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

1.4 Weitere versicherte Kosten

- a) Wasserverlustkosten die infolge eines Bruches eines Leitungswasserrohres entstehen und die das Wasserversorgungsunternehmen Ihnen in Rechnung stellt. Die Entschädigung ist in der Wohngebäude-Versicherung begrenzt auf 2.000 €.

Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung in der Wohngebäude-Versicherung auf 5.000 € begrenzt.

In der Hausratversicherung ist die Entschädigung auf 20 € je qm Wohnfläche begrenzt. **Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart ist in der Hausrat-Versicherung die Entschädigung auf 40 € je qm Wohnfläche begrenzt.**

Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Deckung aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

b) Gasverlustkosten

Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, werden Ihnen Gasverlustkosten, die infolge eines Rohrbruches entstehen und die Ihnen das Energieversorgungsunternehmen in Rechnung stellt, ersetzt. Die Entschädigung für Kosten nach Ziffer 1.4 a) und b) beträgt insgesamt 5.000 € (gilt nur für die Wohngebäude-Versicherung).

Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Deckung aus einem Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

c) Hotelkosten

für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 200 Tagen. Die Entschädigung ist in der Wohngebäude-Versicherung pro Tag auf 100 € begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung in der Wohngebäude-Versicherung auf 150 € pro Tag begrenzt.

In der Hausrat-Versicherung ist die Entschädigung auf 2 € je qm Wohnfläche begrenzt. **Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, so ist die Entschädigung in der Hausrat-Versicherung auf 3 € je qm Wohnfläche begrenzt.**

d) Transport- und Lagerkosten

für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 200 Tagen.

Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, werden die Kosten für die Lagerung bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist. Dieser Abschnitt gilt nur für die Hausrat-Versicherung.

- e) Schlossänderungskosten
für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssler für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.
Dieser Abschnitt gilt nur für die Hausrat-Versicherung
- f) Bewachungskosten
für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 48 Stunden.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart beträgt die Dauer 72 Stunden.
Dieser Abschnitt gilt nur für die Hausrat-Versicherung.
- g) Reparaturkosten für Gebäudeschäden
die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub oder Beraubung entstanden sind.
Dieser Abschnitt gilt nur für die Hausrat-Versicherung.
- h) Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in Wohnungen
Das sind Kosten, die entstehen, weil Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten repariert werden müssen. Dies setzt voraus, dass der Schaden in einer gemieteten oder in Sondereigentum befindlichen Wohnung entstanden ist.
Dieser Abschnitt gilt nur für die Hausratversicherung.
- i) Kosten für provisorische Maßnahmen
Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen.
- j) Telefonmissbrauch
Wir ersetzen auch Telefonkosten, die Ihnen aufgrund Telefonmissbrauchs entstanden sind, unter folgenden Voraussetzungen: In die versicherte Wohnung wurde eingebrochen. Das heißt, der Täter ist auf eine der in Abschnitt A Ziffer 4 beschriebenen Arten eingedrungen. In der Wohnung hat der Einbrecher mit dem dortigen Telefon telefoniert.
Nicht versichert sind Kosten, die durch die missbräuchliche Benutzung von Mobilfunktelefonen entstehen. Sie müssen den Einbruch unverzüglich der Polizei anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in B 3.3.2 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.
Im Exklusiv-Tarif ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.
Dieser Abschnitt gilt nur für die Hausrat-Versicherung
- k) Umzugskosten
Wir ersetzen Umzugskosten, wenn Ihre ständig bewohnte Wohnung durch einen Versicherungsfall unbewohnbar geworden ist. Wir erstatten die tatsächlich entstandenen und von Ihnen nachgewiesenen Kosten.
Die Entschädigung ist auf maximal 20 € je qm Wohnfläche begrenzt.
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf maximal 40 € je qm Wohnfläche begrenzt.
- l) Rückreisekosten
aa) Wenn Sie wegen eines Versicherungsfalls, der voraussichtlich 10.000 € Schadenssumme übersteigt, Ihren Urlaub vorzeitig beenden müssen, weil Ihre Anwesenheit am Schadenort erforderlich ist, ersetzen wir Ihnen die dadurch entstehenden Mehrkosten.
bb) Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von der versicherten Wohnung, wenn deren Dauer mindestens 4 Tage, höchstens jedoch 6 Wochen beträgt.
cc) Der Ersatz für Fahrtmehrkosten richtet sich nach dem von Ihnen benutzten Urlaubsmittel und nach der Dringlichkeit für Ihre Rückkehr an den Schadenort.
dd) Die Entschädigung ist in der Wohngebäude-Versicherung je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt. **Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung in der Wohngebäude-Versicherung je Versicherungsfall auf 10.000 € begrenzt.**
Die Entschädigung ist in der Hausrat-Versicherung je Versicherungsfall auf 40 € je qm Wohnfläche für den Hausrat begrenzt. **Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung in der Hausrat-Versicherung je Versicherungsfall auf 75 € je qm Wohnfläche begrenzt.**
In der Hausrat-Versicherung werden die Kosten nur dann ersetzt, wenn es sich bei der versicherten Wohnung um Ihren ständigen Wohnsitz handelt
- m) **Geräteanmietungskosten**
Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, werden Kosten für eine Anmietung dringend benötigter Haushaltsgeräte ersetzt, wenn diese beschädigt oder zerstört und ein umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist.
Dieser Absatz gilt nur für die Hausrat-Versicherung.
- n) Nach einem Versicherungsfall gemäß Abschnitt A, Ziffer 1 ersetzen wir die bei der Wiederherstellung notwendigen und tatsächlich angefallenen Mehrkosten für eine altersgerechte und barrierearme Umgestaltung des vom Schaden betroffenen Bereichs. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10 % des ersatzpflichtigen Schadens, maximal 25.000 €.
Dieser Absatz gilt nur für die Wohngebäude-Versicherung.
- o) Dekontaminationskosten
die Ihnen aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalls entstehen, um
aa) Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
bb) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
cc) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
Die Aufwendungen werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
aa) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
bb) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,
cc) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von

drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.

Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund Ihrer sonstigen Verpflichtungen einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

Diese Kosten gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Ziffer 7.1 a).

Die Entschädigung für Dekontaminationskosten ist begrenzt auf 30 € je qm Wohnfläche. *Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ist die Entschädigung für Dekontaminationskosten begrenzt auf 60 € je qm Wohnfläche.*

p) *Kosten für Graffiti-schäden*

Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke) an versicherten Ein-/Zweifamilienhäusern, die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von Abschnitt A1, Ziffer 5 verursacht werden, versichert.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden an Glasscheiben.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 3.000 € begrenzt.

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 500 € gekürzt.

Sie sind verpflichtet, den Schaden uns und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so sind wir nach Maßgabe der in Abschnitt C3, Ziffern 1.2 und 1.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

q) *Mietfortzahlungskosten*

Wir ersetzen Mietfortzahlungskosten inkl. Mietnebenkosten, wenn und solange trotz Unbewohnbarkeit der Wohnung Mietkosten weiterbezahlt werden müssen.

r) *Mehrkosten durch Preissteigerungen*

Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung. Veranlassen Sie nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur im Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

s) *Mehrkosten durch Technologiefortschritt*

Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahe kommt.

2 Was ist beim Sachverständigenverfahren zu beachten?

2.1 Feststellung der Schadenhöhe

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Sie und wir auch gemeinsam vereinbaren.

2.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

2.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In unserer Aufforderung sind Sie auf diese Folge hinzuweisen.

b) Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Ihr Mitbewerber ist oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

2.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;

d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;

e) den Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

2.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

2.6 Kosten

- a) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
In der Hausrat-Versicherung ersetzen wir die von Ihnen zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens bis zu 10 € je qm Wohnfläche, jedoch maximal 1.000 €, wenn der entschädigungspflichtige Schaden 50.000 € übersteigt.
- b) Wenn der entschädigungspflichtige Schaden in der Wohngebäude-Versicherung 50.000 € übersteigt, ersetzen wir die von Ihnen zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens bis zu 10 € je qm Wohnfläche, maximal 1.000 €. **Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, ersetzen wir die von Ihnen zu tragenden Kosten bis zu 20 € je qm Wohnfläche, maximal 2.000 €.**

2.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

3 Wie lauten Ihre vertraglich vereinbarten, besonderen Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall? Welche Sicherheitsvorschriften haben Sie zu beachten? (gilt nur für die Wohngebäude-Versicherung)

3.1 Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten haben Sie

- a) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
- b) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- c) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- d) zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden
 - aa) bei rückstaugefährdeten Räumen Rückstausicherungen funktionsbereit zu halten und
 - bb) Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten.

3.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine der in Ziffer 14.1 genannten Obliegenheiten, sind wir unter den in Abschnitt C3, Ziffern 3.1.2 und 3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

4 Welche besonderen gefahrerhöhenden Umstände gilt es zu beachten?

4.1 Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Abschnitt C3, Ziffer 2 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragschluss gefragt haben;
- b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe Abschnitt C2, Ziffer 3) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;

- c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 90 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert wird. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z.B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechtigte volljährige Person darin aufhält; *Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, beträgt die oben genannte Frist 120 Tage.*
- d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe Abschnitt C2, Ziffer 3).
- e) ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird;
- f) an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;
- g) in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird;
- h) das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.

4.2 Folgen einer Gefahrerhöhung

Zu den Folgen einer Gefahrerhöhung siehe Abschnitt C3, Ziffern 2.3 bis 2.5.

5 Was gilt bei Bedingungsverbesserungen (Innovationsklausel)?

Werden die dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Eigenheim-Schutz (AVB Eigenheim-Schutz) ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Abschnitt B – Haus- und Wohnungsschutzbrief (AVB HWS 2017)

Liebe Kundin, lieber Kunde,

wir möchten Ihnen zunächst einige Hinweise zu Ihrem Haus- und Wohnungs-Schutzbrief geben. Wir sorgen im Schadenfall dafür, dass Sie schnelle Hilfe bekommen und übernehmen anfallende Kosten. Zum Beispiel

- Schlüsseldienst
- Rohrreinigung
- Entfernung von Wespennestern.

Voraussetzung ist, dass Sie uns unverzüglich* unter 07 11/13 91-61 92 anrufen. Unser Notruf-Telefon ist an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr einsatzbereit.

Im Rahmen des nachstehend beschriebenen Umfangs erbringen wir als Versicherer Hilfsleistungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief. Wir bedienen uns dazu qualifizierter Dienstleister.

Ihre VPV Allgemeine Versicherungs-AG

1 Was ist versichert? Wie hoch sind die Entschädigungsgrenzen und die Jahreshöchstleistung?

1.1 Was ist versichert?

1.1.1 Wenn ein Schaden eintritt, erbringen wir die in den Ziffern 4 bis 14 genannten Leistungen.

1.1.2 Voraussetzung ist, dass die Ursache des Schadens während der Vertragslaufzeit eingetreten ist.

1.1.3 Die Instandhaltung bzw. Wartung der Geräte und Installationen Ihres Haushalts ist nicht versichert.

1.2 Entschädigungsgrenzen und Jahreshöchstleistung

1.2.1 Für Serviceleistungen gemäß Ziffer 4 bis 12 übernehmen wir Kosten von jeweils höchstens 500 €. Die Kosten für alle Schäden sind pro Versicherungsjahr auf 1.500 € begrenzt (Jahreshöchstleistung).

1.2.2 Für Kinderbetreuung im Notfall (siehe Ziffer 13) Erstberatung zu Sicherheitssystemen (siehe Ziffer 14) und Dokumentendepot (siehe Ziffer 15) gelten diese Kostengrenzen nicht.

2 Wer ist versichert?

Alle Leistungen dieses Schutzbriefs stehen folgenden Personen zu:

- > Ihnen selbst und
- > den Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

3 Wo gilt die Versicherung?

3.1 Der Versicherungsschutz gilt für:

- > Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung / Einfamilienhaus (versicherte Wohnung) in Deutschland.
- > Hierzu gehören auch Balkone, Loggien, Terrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen und Carports.

Nicht versichert sind Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen.

3.2 Wenn Sie umziehen, geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohnung beziehungsweise Ihr neues Einfamilienhaus über. Das ist nicht der Fall, wenn Sie ins Ausland* umziehen. Während des Umzugs besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. In der bisherigen Wohnung sind Sie jedoch längstens einen Monat nach Umzugsbeginn versichert. Im Fall eines Umzugs in das Ausland* endet dieser Vertrag mit dem Umzug.

4 Was leistet der Schlüsseldienst im Notfall?

Was tun wir, wenn der Schlüssel für Ihre Wohnungstür abhanden gekommen ist oder Sie sich versehentlich ausgesperrt haben? Oder Sie sind ohne Verschulden in der Wohnung eingesperrt und können diese nicht verlassen.

In diesen Fällen organisieren wir die Öffnung der Wohnungstür. Dabei übernehmen wir bis zur vereinbarten Höhe die Kosten:

- > für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst und
- > für ein provisorisches Schloss, wenn das Schloss durch das Öffnen funktionsunfähig wird.

5 Was leistet die Rohrreinigung im Notfall?

5.1 Was geschieht, wenn Abflussrohre verstopft sind (Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen)? In diesem Fall organisieren wir die Behebung der Verstopfung und übernehmen die Kosten bis zur vereinbarten Höhe.

5.2 Was ist, wenn die Ursache der Rohrverstopfung außerhalb Ihrer versicherten Wohnung lag und für Sie nicht erkennbar war?

Dann übernehmen wir die Kosten bis zur vereinbarten Höhe für Maßnahmen innerhalb dieser Wohnung inklusive An- und Abfahrt.

6 Was leistet die Wasserinstallation im Notfall?

Was geschieht in folgendem Fall?

- > Eine Armatur, ein Boiler oder die Spülung des WCs oder des Urinals ist defekt.
- > Am Haupthahn Ihrer Wohnung kann das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden.

Oder

- > die Kalt- oder Warmwasserversorgung ist unterbrochen.

In diesem Fall organisieren wir die Schadenbehebung und übernehmen die Lohnkosten des beauftragten Handwerkers bis zur vereinbarten Höhe. Materialkosten übernehmen wir nicht.

7 Was leistet die Elektroinstallation im Notfall?

7.1 Wie verfahren wir bei Schäden an der Elektroinstallation? Wir organisieren die Schadenbehebung und übernehmen die Kosten bis zur vereinbarten Höhe.

7.2 Wir erbringen keine Leistung

7.2.1 für die Behebung von Schäden an elektrischen und elektronischen Geräten.

Z. B. Waschmaschinen, Geschirrspüler, Backöfen, Heizkessel, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränke, sonstige Küchengeräte, Lampen, Telefonanlagen und Unterhaltungselektronik.

7.2.2 für die Behebung von Schäden an Stromverbrauchszählern.

8 Was leistet die Heizungsinstallation im Notfall?

8.1 Wie verfahren wir bei Schäden an der Heizungsinstallation?

Wir organisieren die Schadenbehebung und übernehmen die Lohnkosten des beauftragten Handwerkers bis zur vereinbarten Höhe. Materialkosten übernehmen wir nicht.

- 8.2 Dies geschieht in folgenden Fällen:
- 8.2.1 Heizkörper in Ihrer Wohnung können wegen Schäden an ihren Thermostatventilen nicht genutzt werden,
- 8.2.2 wegen eines Bruchschadens oder wegen Undichtigkeit müssen Heizkörper in Ihrer Wohnung repariert oder ersetzt werden.
- 8.3 Wir erbringen keine Leistung
- 8.3.1 für die Behebung von Schäden an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren.
- 8.3.2 für die Behebung von Schäden durch Korrosion.

9 Was leistet die Notheizung?

Was geschieht in folgendem Fall?

- > Die Heizungsanlage fällt unvorhergesehen aus.
- > Abhilfe durch den Heizungsinstallateur ist im Notfall (siehe Ziffer 8) nicht möglich.

In diesem Fall stellen wir Ihnen für die Zeit des Ausfalls bis zu drei elektrische Heizgeräte zur Verfügung und übernehmen hierfür die Kosten.

10 Was leistet die Bekämpfung von Schädlingen?

- 10.1 Was geschieht, wenn ein Schädlingsbefall so groß ist, dass er nur fachmännisch beseitigt werden kann?
In diesem Fall organisieren wir die Schädlingsbekämpfung und übernehmen die Kosten bis zur vereinbarten Höhe.
- 10.2 Schädlinge sind Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

11 Was leistet die Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern?

- 11.1 Wir organisieren die Entfernung bzw. Umsiedlung eines Wespen-, Hornissen- oder Bienennestes und übernehmen die Kosten bis zur vereinbarten Höhe. Das gilt für Nester in und außen an der versicherten Wohnung und in dem dazu gehörenden Garten.
- 11.2 Wir erbringen keine Leistungen, wenn das Nest aus rechtlichen Gründen nicht entfernt oder umgesiedelt werden darf, z. B. wegen des Artenschutzes.

12 Was leistet die Datenrettung?

- 12.1 Wir organisieren die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) durch eine Fachfirma unter folgenden Voraussetzungen:
- > Es handelt sich um Daten, die ausschließlich für die private Nutzung bestimmt sind.
 - > Die Daten sind durch einen Defekt an einem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar.
 - > Der Datenträger muss das Eigentum einer versicherten Person sein.
- 12.2 Die erfolgreiche technische Wiederherstellung der Daten garantieren wir nicht.
- 12.3 Wir erbringen keine Leistung für
- a) die Wiederbeschaffung der Daten
 - b) einen neuerlichen Lizenzwerb
 - c) die Rettung von Daten, die Sie zusätzlich auf einem anderen Medium (z. B. Rücksicherungs- oder Installationsmedium) vorhalten
 - d) die Rettung von Daten strafrechtlichen Inhalts oder zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind.

13 Was leistet die Unterbringung von Tieren im Notfall?

- 13.1 Was geschieht in folgendem Fall? Sie sind durch Unfall, Noteinweisung in ein Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung von Tieren gehindert. Die Tiere leben in Ihrem Haushalt und eine andere Person steht zur Betreuung nicht zur Verfügung.

Dann organisieren wir innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung der Tiere in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim. Hierfür übernehmen wir die Kosten bis zur vereinbarten Höhe.

- 13.2 Die Tiere müssen einem unserer Beauftragten übergeben werden.
- 13.3 Als versicherte Tiere gelten: Hunde, Katzen, Hamster, Meerschweinchen, Kaninchen und Ziervögel.
- 13.4 Der Anspruch besteht auch, wenn Sie eine dritte Person mit der Betreuung des Tieres beauftragt haben und diese aufgrund eines der in Ziffer 13.1 genannten Gründe ausfällt.

14 Was leistet die Kinderbetreuung im Notfall?

- 14.1 Was geschieht in folgendem Fall? Sie sind durch Unfall, Noteinweisung in ein Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung von Kindern gehindert. Die Kinder leben in Ihrem Haushalt und haben das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet. Und eine andere versicherte Person steht zur Betreuung nicht zur Verfügung. Dann organisieren wir innerhalb Deutschlands die Betreuung der Kinder.
- 14.2 Wir lassen die Kinder nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung betreuen. Dies so lange, bis die Betreuung anderweitig übernommen werden kann, z. B. durch einen Verwandten. Für die Betreuung übernehmen wir die Kosten, maximal für die Dauer von 48 Stunden.
- 14.3 Der Anspruch besteht auch, wenn Sie eine dritte Person mit der Betreuung des Kindes beauftragt haben und diese ausfällt.

15 Was leistet die Erstberatung zu Sicherheitsdienstleistungen und Sicherheitssystemen?

- 15.1 Wir organisieren eine Erstberatung zu Sicherheitsdienstleistungen und Sicherheitssystemen für die versicherte Wohnung.
- 15.2 Wir erbringen keine Leistungen für Kosten, die über die Erstberatung hinausgehen, wie z. B. Planung, Einkauf und Installation von Sicherheitssystemen.

16 Was leistet das Dokumenten- und Datendepot?

- 16.1 Sie können bis zu 20 DIN A4-Seiten Kopien Ihrer persönlichen Dokumente und Daten in unserem Dokumenten- und Daten-Depot archivieren lassen.
- 16.2 Unter persönlichen Dokumenten sind zu verstehen: Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Kredit- und Bezahlkarten usw.
- 16.3 Auf das Depot können nur Sie zugreifen oder die durch Sie benannten Vertrauenspersonen. Sobald Sie uns benachrichtigen, stellen wir Ihnen die archivierten Kopien unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen unverzüglich* zur Verfügung.
- 16.4 Außerdem unterstützen wir Sie bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten: Wir nennen Ihnen die zuständigen Behörden. Wir informieren Sie, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.
- 16.5 Wir verpflichten uns,
- > den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und
 - > die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrags zu vernichten.

17 Wann kann Ihnen der Schutzbrief nicht helfen? (Ausschlüsse und Leistungskürzungen)

- 17.1 Wir zahlen nicht, wenn der Versicherungsfall durch folgende Ereignisse verursacht wurde:
- 17.1.1 durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie.

Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind. Wir helfen Ihnen dann 14 Tage lang, seit das Ereignis zum ersten Mal aufgetreten ist.

- 17.1.2 Sie haben den Schaden vorsätzlich* herbeigeführt. Wenn Sie ihn grob fahrlässig* herbeigeführt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.
- 17.2 Leistungskürzung
Was geschieht, wenn Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart haben, die Ihnen auch ohne den Schadenfall entstanden wären? In diesem Fall können wir unsere Leistung in Höhe der ersparten Kosten kürzen oder die Ersparnis auf unsere Leistung anrechnen.

18 Welche Obliegenheiten* haben Sie im Schadenfall zu erfüllen?

- 18.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Schadenfall eingetreten ist?
- 18.1.1 Sie müssen uns den Schadenfall unverzüglich* melden.
- 18.1.2 Sie müssen sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen. Sie erreichen uns telefonisch jeden Tag rund um die Uhr.
- 18.1.3 Sie müssen den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten.
- 18.1.4 Sie müssen Folgendes tun:
- > Uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten.
 - > Uns Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe auf Verlangen zur Verfügung stellen.
 - > Soweit erforderlich die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden, damit wir unserer Leistungspflicht nachkommen können.
- 18.1.5 Wenn durch unsere Leistungen Ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf uns übergehen, müssen Sie uns bei deren Geltendmachung unterstützen. Sie müssen uns die hierfür benötigten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 18.2 Was geschieht, wenn Sie diese Obliegenheiten* verletzen?
- 18.2.1 Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten* vorsätzlich* verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.
- 18.2.2 Bei grob fahrlässiger* Verletzung einer Obliegenheit* sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.
Was geschieht, wenn Sie nach einem Schadenfall keine Auskünfte erteilen? Oder wenn Sie sich nicht an der Aufklärung des Schadenfalls beteiligen? Dann kann auch dies dazu führen, dass der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfällt.
Der Schutz entfällt aber nur, wenn wir Sie vorher über diese Pflichten informiert haben. Und zwar durch eine gesonderte Mitteilung in Textform.
Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten* nicht grob fahrlässig* verletzt haben.
- 18.2.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:
Sie weisen nach, dass die Verletzung der Obliegenheit* nicht die Ursache war
- > für den Eintritt des Versicherungsfalls,
 - > für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
 - > für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung.
- Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit* arglistig verletzt haben.
- 18.3 Wenn wir Geld für Sie ausgelegt haben, gilt: Sie müssen uns diese Beträge unverzüglich* nach deren Erstattung

durch Dritte zurückzahlen. Spätestens jedoch innerhalb eines Monats, nachdem wir sie ausgezahlt haben.

19 Was gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen, uns und dem Dienstleister?

- 19.1 Wir erbringen die vereinbarten Hilfsleistungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief durch einen von uns beauftragten Dienstleister. Die Kosten der von uns organisierten Leistungen werden in den vereinbarten Grenzen getragen. Wir zahlen die von uns gemäß Ziffer 4 bis 15 zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleister.
- 19.2 Sofern die gemäß Ziffer 4 bis 13 von uns zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die Jahreshöchstleistung (siehe Ziffer 1.2) überschritten wird, steht es Ihnen frei, den Dienstleister mit der Erbringung weitergehender Leistungen zu beauftragen.
In diesem Fall stellt der Dienstleister den über die versicherte Leistung hinausgehenden Betrag Ihnen bzw. der versicherten Person in Rechnung, die ihn beauftragt hat.
- 19.3 Sofern sich unsere Leistung auf die Benennung eines Dienstleisters beschränkt bzw. Sie den jeweiligen Dienstleister gemäß Ziffer 19.2 selbst beauftragen, übernehmen wir für die Leistung des Dienstleisters keine Haftung.

20 Was gilt bei Kündigung nach Schadenfall?

- 20.1 Nach Eintritt eines Schadenfalles können sowohl Sie als auch wir den Haus- und Wohnungsschutzbrief in Textform kündigen. Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
- 20.2 Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald wir sie erhalten. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird. Spätestens jedoch am Ende des laufenden Versicherungsjahres.
- 20.3 Wann wird unsere Kündigung wirksam?
Einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben.
- 20.4 Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.

21 Was gilt bei Verpflichtungen Dritter?

- 21.1 Wie ist zu verfahren, wenn im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist?
Dann geht diese Leistungsverpflichtung des Dritten vor. Gleiches gilt, wenn eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann.
- 21.2 Wenn Sie Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden.
Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefs in Vorleistung treten.
- 21.3 Was geschieht, wenn Sie aufgrund desselben Schadenfalls auch Erstattungsansprüche gegen Dritte haben?
Dann darf die Entschädigung nicht höher sein als Ihr Gesamtschaden.

22 Welche besondere Kündigungsfrist gilt?

- 22.1 Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Haus- und Wohnungsschutzbrief in Textform kündigen. Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- 22.2 Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den VPV Eigenheim-Schutz innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

- 22.3 Kündigen wir, so haben wir nur Anspruch auf einen Teil des Beitrags. Und zwar den Teil, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Gleiches gilt, wenn Sie gemäß Ziffer 22.1 kündigen.

ANHANG

Komplizierte Begriffe (im Text mit Sternchen *) – verständlich erklärt:

„Ausland“

Das sind alle Länder dieser Welt außer Deutschland.

„Grob fahrlässig“

„Grobe Fahrlässigkeit“ liegt vor, wenn Sie bei Ihrem Handeln einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellen bzw. beachten.

„Obliegenheit“

Das ist eine Pflicht, die Sie erfüllen müssen, wenn Sie nicht Nachteile aus dem Versicherungsvertrag in Kauf nehmen wollen. Z.B. müssen Sie einen Versicherungsfall unverzüglich* anzeigen.

„Ständiger Wohnsitz“

Das ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

„Unverzüglich“

Das heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern ohne schuldhaftes Zögern, also so schnell wie möglich.

„Vorsätzlich“

Wer vorsätzlich handelt, weiß von seiner Handlung und will auch deren Folgen, obwohl er weiß, dass die Handlung rechtswidrig ist.

Abschnitt C – Allgemeiner Teil

Abschnitt C1 – Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

1.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

1.2 Der Versicherungsschutz für die Naturgefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch beginnt mit dem Ablauf von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz für das versicherte Objekt gegen die genannten Naturgefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt wird. Die Wartezeit entfällt auch, wenn der Versicherungsbeginn mindestens 14 Tage nach dem Antragseingang liegt.

2 Was gilt für die Beitragszahlung und die Versicherungsperiode?

2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

3 Wann ist der Erst- oder Einmalbeitrag fällig? Was sind die Folgen einer verspäteten Zahlung oder Nichtzahlung?

3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

3.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 3.1 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht veranlasst haben. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

3.3 Unser Recht auf Leistungsfreiheit

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 3.1 zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B.

E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben. Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

4 Was gilt für den Folgebeitrag

4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben.

Sind Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Sie auf Ihre Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.

4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

4.5 Kündigung nach Mahnung

Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird. Unsere Leistungsfreiheit nach Ziffer 4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

5 Was gilt beim Lastschriftverfahren?

5.1 Ihre Pflichten

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer von uns in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

5.2 Fehlgeschlagener Lastschriftinzug

Haben Sie es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

6 Was gilt für den Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

6.2.1 Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

6.2.2 Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

6.2.5 Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

Abschnitt C2 – Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

1 Was gilt für die Vertragsdauer und das Ende des Vertrags?

1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

1.5 Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch Sie nur wirksam, wenn Sie mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen haben, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

1.6 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

2 Was gilt für die Kündigung nach einem Versicherungsfall?

2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2.2 Kündigung durch Sie

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

2.3 Kündigung durch uns

Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

3 Was gilt bei einer Veräußerung, Vermietung oder Wechsel des Versicherungsortes? Was sind die Rechtsfolgen?

3.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

a) Wird das versicherte Wohngebäude von Ihnen veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an Ihre Stelle der Erwerber in Ihre während der Dau-

er Ihres Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis hinsichtlich des Wohngebäudes sich ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Die Versicherung geht auch über, wenn das versicherte Wohngebäude im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen.

b) Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

3.2 Kündigungsrechte

a) Wir sind berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.

b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

3.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

3.4 Anzeigepflichten

a) Die Veräußerung ist uns vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

b) Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir müssen hierzu nachweisen, dass wir den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

c) Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir bleiben ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben.

3.5 Vermietung des Wohngebäudes

Vermieten Sie das Wohngebäude, ist uns dies unverzüglich anzuzeigen. Wir sind berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis frühestens zum Vermietungsbeginn zu kündigen.

Abschnitt C3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

1 Was gilt für Ihre Anzeigepflichten oder die Ihres Vertreters bis zum Vertragsschluss?

1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen. Wird der Vertrag von einem Ihrer Vertreter geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer 1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Ihre Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziffer 1.1 Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

1.2.2 Kündigung

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziffer 1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

1.2.3 Vertragsänderung

Haben Sie Ihre Anzeigepflicht nach Ziffer 1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist

kündigen. In dieser Mitteilung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.

1.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

1.4 Unsere Hinweispflicht

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

1.5 Ausschluss unserer Rechte

Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

1.6 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

1.7 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

2 Was gilt bei Gefahrerhöhung?

2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.

2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2.2 Ihre Pflichten

2.2.1 Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

2.2.2 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

2.3 Unsere Kündigung oder Vertragsänderung

2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 2.2.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 2.2.2 und Ziffer 2.2.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

2.4 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Ziffer 2.2.1 vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 2.2.2 und 2.2.3 sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Ziffer 2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

2.5.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

- (1) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- (2) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- (3) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt haben.

3 Was sind Ihre Obliegenheiten?

3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

3.1.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, sind:

- (1) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- (2) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

3.2.1 Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

3.2.2 Sie haben

- (1) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- (2) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- (3) uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- (4) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;
- (5) uns soweit möglich unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- (6) uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- (7) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

3.2.3 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem anderen als Ihnen zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach Ziffer 3.2.1 und Ziffer 3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

3.3.1 Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 3.1 oder 3.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht.

3.3.2 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform

(z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

- 3.3.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Dies gilt auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Abschnitt C4 – Weitere Regelungen

1 Was gilt bei mehreren Versicherern und der Mehrfachversicherung?

1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, ist stattdessen der Versicherungsumfang anzugeben.

1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach Ziffer 1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Abschnitt C3 Ziffer 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

1.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

1.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

1.3.3 Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

1.4 (entfällt)

2 Was gilt für Erklärungen und Anzeigen sowie Anschriftenänderung?

2.1 Form, zuständige Stelle

Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in

dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer uns nicht angezeigten Namensänderung.

2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Ziffer 2.2 entsprechend Anwendung.

3 Was gilt für die Vollmacht des Versicherungsvertreeters?

3.1 Ihre Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- (1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- (2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- (3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

3.2 Unsere Erklärungen

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Ihnen von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.

4 Was gilt für die Verjährung?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

5 Welches Gericht ist örtlich zuständig?

5.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Verlegen Sie jedoch nach Vertragsschluss Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung, Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

5.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Ihrem Sitz, dem Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt. Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach dem unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

6 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

7 Wie lautet die Embargobestimmung?

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

8 (entfällt)**9 Was gilt bei Versicherung für fremde Rechnung?****9.1 Rechte aus dem Vertrag**

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

9.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

9.3 Kenntnis und Verhalten

- Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die Interessen des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.
- Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm Ihre rechtzeitige Benachrichtigung nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

10 Was ist bei Übergang von Ersatzansprüchen zu beachten?**10.1 Übergang von Ersatzansprüchen**

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der

Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

10.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

11 Wann kann unsere Leistungspflicht aus besonderen Gründen entfallen?**11.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**

- Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist dieser bis zu einer Höhe von 5.000 € mitversichert, Soweit der Schaden den vorstehenden Betrag übersteigt, so sind wir hinsichtlich des übersteigenden Betrages berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. *Haben Sie den Exklusiv-Tarif vereinbart, sind Schäden, die Sie grob fahrlässig herbeigeführt haben, mitversichert.*
- Bei Schäden, die durch die grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten oder Gefahrerhöhungen zurückzuführen sind, gelten die Haftungsregeln nach Abschnitt C3, Ziffern 1.2, 3.1.2 und 3.3.
- Sofern die Versicherung von weiteren Elementargefahren (siehe Abschnitt A1, Ziffer 4.1 b) und Abschnitt A2, Ziffer 5.1 b) vereinbart worden ist und ein Elementarschaden vorliegt, den Sie grob fahrlässig herbei geführt haben, so sind wir, abweichend von Ziffer 11.1 b) berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

11.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.

Ist Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

12 Was ist bei Ihren Repräsentanten zu beachten?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

13 Was geschieht, wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam wird?

Sollte eine Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.